

ie mittelalterliche polnische Sozialgeschichte

Beiträge zur Fragestellung

Von

MARCELI HANDELSMAN
Dozent der Geschichte an der Universität Warschau



STUTTGART
VERLAG VON FERDINAND ENKE
1920

Die mittelalterliche polnische Sozialgeschichte

Beiträge zur Fragestellung

Von

MARCELI HANDELSMAN
Dozent der Geschichte an der Universität Warschau



STUTTGART
VERLAG VON FERDINAND ENKE
1919

Sonder-Abdruck aus:
„Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft".
XXXVI. Band.

Inhalt.

In der polnischen wissenschaftlichen Literatur taucht immer wieder die Ansicht auf von dem gänzlich spezifischen Charakter der polnischen geschichtlichen Entwicklung als einer solchen, in welcher für die feodale Etappe kein Platz übrig blieb. Diese Ansicht wurde ebenso von den sich auf die Untersuchung der polnischen Verhältnisse beschränkenden Forschern vertreten, wie auch von denjenigen, welche sich auf vergleichende Betrachtung einließen. Die letzteren folgten dem Beispiel der ersteren, und sie formulierten die Schlußfolgerung über eine Antithese der polnischen und der westeuropäischen Verhältnisse, über einen Gegensatz in der Entwicklung der beiden Gestaltungsformen. Von dieser Schlußfolgerung kehrte man zu dem Ausgangspunkt wieder zurück, und man gelangte zu der Ansicht über den prinzipiellen, ursprünglichen Gegensatz der Geschichtstypen [1]).

Die Schlußfolgerung über den Gegensatz der Entwicklung

---

[1]) Maciejowski. Hist. praw. słowiańskich (Geschichte der slawischen Gesetzgebungen) 1858, II, 178 f.; Burzyński, Prawo polskie prywatne (Polnisches Privatrecht), 1871, II, 432 f.; Szujski, Roztrz. i opow. hist. (Historische Erörterungen und Erzählungen) 1866—1870, 1876, 163, 165, 172 (aus Anlaß Hüppes); Smolka, Mieszko stary i jego wiek, 1881, 110 f., 114; Zakrzewski, Zagadnienia historyczne (Historische Probleme), 1908, 285 f.; Kochanowski, Nad Renem i nad Wisłą (Am Rhein und an der Weichsel) 1913.

basierte auf dem Vergleich der Endmomente, der individuellen Lebensgestaltung bei den beiden Völkergruppen. Solch ein Vergleich kann überall, besonders beim Herausstreichen der individuellen Eigenheiten, zu solch einer Schlußfolgerung führen. Es kann, ja, es muß sogar Gebiete geben, auf welchen das Leben eines Volkes sich demjenigen eines anderen entgegensetzt, wie es anderseits einander äußerlich ganz ähnliche Gebiete gibt[1]). Noch unlängst herrschte in der russischen Literatur die Ansicht über den spezifischen Charakter des russischen Mittelalters, und heute neben einer übertriebenen Identifizierung des russischen Mittelalters mit dem europäischen (Pawłow) hat die Ansicht über einen Entwicklungsparallelismus festen Boden gefaßt und Verbreitung gefunden[2]).

Indem man an die vergleichende Betrachtung herangeht, darf man ein methodisches Geheiß prinzipiellen Charakters nicht vergessen: jede Erscheinung, jeder geschichtliche Prozeß ist einmalig und kehrt nie zum zweiten Male wieder. Trotz einer oft sehr weitgehenden Aehnlichkeit mit den bei anderen Völkern beobachteten Prozessen hat jeder seine spezifischen, besonderen Eigenheiten. Dieselben sind stets im Auge zu behalten.

Der polnische Staat, jünger als die Nachbarstaaten, zwischen das bereits mächtige Deutsche Reich einerseits und

---

[1]) Aeußerliche Analogien führt Hötzsch an, welcher sich mit Recht der Ansicht über den spezifischen Charakter der Entwicklung widersetzt. Staatenbildung und Verfassungsentwicklung in der Geschichte des germanisch-slawischen Ostens, Zeitschr. für osteuropäische Geschichte I, 363 f.; Adel und Lehnswesen in Rußland und Polen und ihr Verhältnis zur deutschen Entwicklung, Hist. Zeitschr. 1912, Bd. 108, 541 f.

[2]) Soloviev als Vertreter der Ansicht von der Antithese. Kariejev, V kakom smysle moschno govorit o suščestvovanji feodalizma w Rossiji? (In welchem Sinne darf man über Feodalismus in Rußland sprechen?), 1910, 5. Pavlov-Silvanskij, Feodalizm v udielnoj Rusi (Feodalismus in Rußland während der Teilungsperiode) 1910; Kliučevskij, Kurs russkoj Istorii (Russische Geschichte), 1908, I, Vorles. 20, bes. S. 449—450.

Reußen anderseits hineingedrängt, im Wettstreit um die Organisierung des Westslawentums mit den Tschechen begriffen, befand sich von Anfang an unter schwierigen Existenzbedingungen [1]). Seit dem Moment seiner Entstehung ist er gezwungen, mit Gegnern zu wetteifern, welche über bessere Mittel für den internationalen Kampf verfügen, und um sich auf der gleichen Ebene zu erhalten, muß er das höhere Niveau der Nachbarn erreichen. Diesen Bedürfnissen nach außen hin müssen auch die inneren, sozialen Mittel entsprechen. Die soziale Organisation muß sich den äußeren Forderungen anpassen, und zum Zweck der Lösung der inneren Schwierigkeiten ist sie gezwungen, Vorbilder zu suchen. „Indem die Völker Westeuropas die im Laufe der Geschichtsentwicklung auftauchenden Lebensprobleme selbst zu lösen hatten, indem sie den Bedürfnissen entsprechende Rechtsinstitute vom Grunde aus genetisch zu schaffen und zu fördern hatten, durften wir den nämlichen Aufgaben und Postulaten des Lebens gegenüber den vorhandenen Vorbildern folgen und anstatt selbständig zu schaffen die bei den Nachbarn entstandenen Institute auf unseren Boden verpflanzen" — sagt Kutrzeba mit vollem Recht. Allein „durften wir" nicht nur, sondern waren gezwungen, dies zu tun, um in dem für jedes Geschlecht schwieriger werdenden Wettstreit nicht geschlagen zu werden. Ein hinter anderen zurückbleibendes Volk entlehnt bestehende fremde Formen, füllt sie mit eigenem Leben, indem es sie mit eigenem Geiste durchdringt und zugleich deren Eigenheiten übernimmt. „Wir drängten vorwärts nicht allmählich, Schritt für Schritt, sondern in Sprüngen, welche manchmal etwas gewagt waren" [2]).

Dieser in seinem natürlichen, langsamen Gang verhinderte Entwicklungsprozeß ist einem Zwiespalt unterworfen.

---

[1]) Kochanowski, Początek państwa polskiego (Der Ursprung des polnischen Staates), 1913, 10.

[2]) Kutrzeba, Historya ustroju Polski w zarysie (Polnische Verfassungsgeschichte) (polnisch), 1912, 72—73.

Es entstehen neue Rechts- und Gesellschaftsformen, welche sich weiterentwickeln, und neben ihnen beharren die alten. Die früheren, wie in der Regel [1]) Sippeninstitute, hatten noch keine Zeit, auf dem Wege der Evolution neue Gestaltungsformen anzunehmen, als neben ihnen neue aufzukeimen begannen, welche deren Entwicklung beeinflußten und zugleich dem Einfluß derselben unterworfen waren. Es entfalten sich nebeneinander zwei verschiedene Systeme, welche sich gegenseitig durchdringen, ohne ein harmonisches Ganzes zu bilden [2]).

Aus den besonderen Eigenschaften dieses Prozesses in Polen sind die Bedingungen zu folgern, welche für den bei der vergleichenden Betrachtung desselben gewählten Standpunkt maßgebend sind. Der beschleunigte und gekürzte Prozeß der gesellschaftlichen Entwicklung Polens kann in sich alle einander ablösenden Phasen nicht enthalten: dieser Prozeß bildet kein einheitliches Ganzes, und er weist keine vollständige Gliederreihe der Entwicklungskette auf. Die ideelle Entwicklungskette besteht nämlich ebenso aus Gliedern, welche sich aufdecken lassen, wie aus solchen, welche überhaupt nicht existieren. Und überdies neben diesen Formen bestehen auch einige frühere, mit einem starken Anstrich der Sippenverfassung, scheinbar genetisch von jenen verschieden.

Außer dem Vorbehalt meritorischen Charakters stellen sich auch Schwierigkeiten ein, welche mit der Beschaffenheit der Quellen verknüpft sind; dieselben sind im Vergleich mit den analogen westeuropäischen Quellen überhaupt sparsam, fragmentarisch und unvollständig. Dieser Quellennot entspringen oftmals Mängel und Lücken in der Konstruktion

---

[1]) Vgl. Kovalevskij über Pavlov-Silvanskij, Minuvsije gody, 1908, 297—298.

[2]) Ueber Koordination der Formen vgl. Handelsman, Z metodyki badań feodalizmu (Zur Methodik der Untersuchungen über Feodalismus), Berichte der Warschauer Gesellschaft der Wissenschaften, 1914, November

selbst, welche sich vor allem auf das unmittelbare Quellenzeugnis zu stützen hat.

Die obigen Bemerkungen bestimmen die Ausgangspunkte für die vergleichende Behandlung, sie erheischen jedoch eine Erklärung dessen, was wir unter der vergleichenden Behandlung verstehen.

Um die Methode festzulegen, wird es geboten sein, die Grundlage für den Vergleich zu bestimmen. Als Grundlage habe ich also das Leben desjenigen Volkes gewählt, dessen Entwicklung ich als ideal bezeichnen könnte, d. h. dessen gleichmäßige und im allgemeinen selbständige Entwicklung aus einer ununterbrochenen Reihe von stufenweise aufeinander folgenden Etappen besteht, die zu einem kontinuierlichen Ganzen sich verbinden. Solch ein Volk (Staat) könnten wir ein typisches Volk (Staat) nennen [1]) und unter den Völkern des mittelalterlichen Europas würden wir als ein typisches das fränkische Volk betrachten. Im Leben dieses Volkes, neben den einander ablösenden Erscheinungen des betreffenden Zeitpunkts, treten noch Momente auf, welche den Entstehungsprozeß dieser Erscheinungen ausmachen. Zeitliche sozialrechtliche Erscheinungen bilden gleichsam die Form des Prozesses, der Prozeß allein geht auf ökonomischer Grundlage vor sich durch das Werden und Einwirkung der Systeme der grundlegenden Institute. Wenn die fränkische Gesellschaft des frühen Mittelalters die feodale Form annahm, so wurde dies durch den Feodalisationsprozeß bewirkt. Die Feodalisation wurde durch die Institute bewirkt, vermittels derer der Umgestaltungsprozeß in der Gesellschaft fortschritt. Diese Institute ändern den Bestand der Gesellschaft. Sie können auf die folgenden grundlegenden Rechtssysteme zurückgeführt werden: bedingter Besitz anstatt des unbedingten (Benefizialwesen); vertragsmäßiges persönliches Verhältnis anstatt des zwangsmäßigen (Vasallentum); Befreiung

---

[1]) Vgl. G. Foucart, Histoire des religions et méthode comparative 1912, bes. S. XVII ff.

grundherrschaftlicher Einheiten von der normalen Gerichtsgewalt (Immunitätswesen).

In der folgenden Betrachtung handelt es sich nicht um eine mehr oder weniger zufällige Gegenüberstellung von verschiedenen oder ähnlichen Eigenschaften, um eine Feststellung der Verschiedenheit oder Aehnlichkeit zwischen der frühen polnischen und der fränkischen Verfassung. Unter einer vergleichenden Untersuchung der polnischen Verfassung verstehen wir die Betrachtung der oben für die typische fränkische Entwicklung festgestellten Systeme als derjenigen Probleme, welche ausschließlich von dem Standpunkte der unmittelbaren Angaben der polnischen Quellen aus zu beleuchten sein werden.

Offenbar handelt es sich nicht um die Ganzheit des Bildes, sondern um eine methodische Frage. Im prinzipiellen Einklang mit den Ansichten einiger früheren Forscher und der hervorragendsten Vertreter der heutigen polnischen Geschichtsforschung [1]) will ich hier versuchen, auf Ausgangspunkte für neue Untersuchungen hinzuweisen.

1. Immunität. Die Anforderungen der in Umgestaltung

[1]) Für den analogen Standpunkt von früher her s. Rembowski, Konfederacya i rokosz, 1893, 132; ältere Schriftsteller: Naruszewicz, Historya narodu polskiego, 1836, IX, 143; Czacki, O litewskich i polskich prawach, 1800, I, 249, 270—273; (Hoffman), Obraz rządu i prawodawstwa dawnej Polski, Przegl. Poznański 1847, V, 278—287, 299; Bandtkie, Historya prawa polskiego, 1850, 142, 247, 519—520. Ueber das Schultheißenamt im Zusammenhang mit der westeuropäischen Entwicklung, L. Ł. O sołtystwach w Polsce, Biblioteka Warszawska 1843, III, 252 ff.; Kętrzyński, Studya nad dokumentami XII w., Rozprawy Akademii Krak. wydz. hist. filozof. Bd. XXVI, 309; Krzyżanowski, Wielka własność gruntowa i jej wpływ na organizacyę społeczną i polityczną wieków średnich. Pamiętnik III Zjazdu historykow polskich w Krakowie 1900, I. Zur Entwicklung der Agrarverhältnisse: Bujak, Studya nad osadnictwem Małopolski, Cz. I, 1905; Gesamtbild der sozialen Verhältnisse: Kutrzeba, mit welchem ich in Hinsicht auf die prinzipiellen Voraussetzungen übereinstimme. Abraham, Pierwszy spór kościelno-polityczny w Polsce. Rozpr. Akad. Krak. 1895, Bd. XXXII, 282 ff.

begriffenen Volkswirtschaft (12.—13. Jahrhundert), welche von dem vornehmlich herrschenden Natursystem zu dem Geldsystem übergeht, die Rolle des Geldes, als einer unentbehrlichen Macht ebenso in dem inneren als vor allem in dem ausländischen Verkehr des Staates, und die stets wachsende Nachfrage nach demselben — dies sind die Momente, welche in der Anordnung der Agrarverhältnisse durchgreifende Veränderungen hervorrufen. Diese Veränderungen gehen stufenweise und langsam vor sich. Die natürlichen Abgaben der wichtigsten ländlichen Arbeitswerkstatt reichen nicht mehr aus: es stellt sich die Notwendigkeit ein, dieselben durch feste, bestimmte Geldabgaben zu ersetzen. Die Durchführbarkeit solch einer Ersetzung ist durch die Umänderung des Wirtschaftssystems bedingt, und die letztere wird von einer Umgestaltung der sozialen Verfassung auf dem Lande begleitet. Eine neue Verfassung sollte das polnische Dorf von außen her erhalten, und zwar in der Gestalt des sogenannten deutschen Rechts; dieses wurde aus fremden Ländern übernommen, welche eben zu jener Zeit nach einer Reihe von Schwankungen und Evolutionsprozessen größere Freiheit erlangt hatten. Das polnische Dorf sollte es durch die Vermittlung der ausländischen Einwanderer erhalten, welche auf polnischem Boden ihre eigene wirtschaftliche Technik und soziale Organisation bewahrt hatten, in Gestalt einer planmäßigen, vom Monarchen, der Geistlichkeit und nachher von den weltlichen Gesellschaftsschichten nach einem gemeinsamen Schema geleiteten Kolonisierung. Dieses Schema wird bald auf die einheimische Bevölkerung angewendet, welche fremde Formen übernimmt oder, besser gesagt, neue, der schon erlangten Stufe der wirtschaftlichen Entwicklung entsprechende Rechtsformen bekommt. Die Uebernahme von fremden Rechts- und Organisationsformen, welche von der in Polen selbständig erlangten Entwicklungsstufe scheinbar abstehen, geht in der Regel unter den streng von dem Gesetz vorgesehenen Formen vor sich, und zwar auf Grund eines vom Monarchen erlassenen Privi-

legiums, indem die Bewilligung der Kolonisation für das Abtreten eines Teils des ius ducale galt [1]).

Unter die auf dem Evolutionswege, allmählich, gewohnheitsmäßig entwickelten Lebensformen dringen nun festgesetzte, auf einer geschriebenen Akte basierte Erscheinungen: es entsteht eine von dem bisherigen Bild völlig verschiedene Lage. Die in der Erlassung eines Dokuments bestehende Verleihungsart des deutschen Rechts trägt dazu bei, daß die Kolonisierungserscheinungen im polnischen Leben des 12. und 13. Jahrhunderts in den Vordergrund treten und daß dieselben als eine außerordentliche, wichtigste Kategorie der sozialen Momente jenes Zeitraums überhaupt erscheinen.

Bei dem Mangel an Quellenmaterial überhaupt, und besonders an urkundlichem Material für den vorangehenden Zeitraum, verdeckt die aktenmäßige Beschaffenheit der neuen Erscheinungen mit ihrem Inhalt die vorangehenden Phasen völlig. Es entsteht auf diese Weise die irrtümliche Vorstellung von der gänzlichen Primitivität der vorangehenden landwirtschaftlichen Verhältnisse, welche einen Anschein von Richtigkeit derjenigen Ansicht verleihen konnte, daß Polen erst durch die Kolonisation für die Kultur gewonnen worden war. Es kann die Meinung vorgefaßt werden, daß kein Band besteht zwischen der älteren Ordnung und der von der Kolonisationsakte geschaffenen, neuen [2]). Die Kolonisierung selbst aber kann als die einzige im 13. Jahrhundert auftretende Erscheinung aufgefaßt werden.

Und indessen bildet sie, trotz der engen Verknüpfung der bestehenden Ordnung mit dem Prozeß der deutschen Kolonisierung, nur eine Seite, nur ein Zusatzmoment des großen

---

[1]) Hube, Prawo polskie (Das polnische Recht) w w. XIII 1875, 24, 29; Pisma (Schriften) 1905, II, 342, 347.

[2]) Diesen Charakter hat z. B. die ganze Konstruktion Rachfahls, Die Organisation der Gesamtstaatsverwaltung Schlesiens vor dem Dreißigjährigen Krieg, 1894. Gegen diese Auffassung ist Bujaks Abhandlung gerichtet; vgl. Grodecki, Kwart. hist. 1913, Bd. XXVII, 65 f.

Prozesses der Gestaltung der Grundherrschaft, welcher lange vor der Kolonisierung begonnen hatte und in derselben nur einen äußerlichen, beschleunigenden Faktor fand. In diesem grundlegenden Prozeß der Gestaltung der Grundherrschaft treten drei verschiedene Gruppen von sozialen Erscheinungen und Rechtsverhältnissen auf, welche durch gegenseitiges Aufeinanderwirken von zwei Prozessen bedingt sind: von dem Entstehen des Großgrundbesitzes und der Verleihung des deutschen Rechts. Die erste Gruppe bilden die Besitzverhältnisse, welche die gegenseitige Abhängigkeit des Land- und Kolonisationseigentums bestimmen und welche unter der Formel des Ober- und Untereigentums zu fassen sind. Die zweite — die persönlichen Verhältnisse in der Abhängigkeit der ganzen Organisation und der Kolonisten von dem Landbesitztum (der Gutsbesitzer ist Vorgesetzter der Dorfgemeinde). Die dritte — das staatliche, dem Besitzer der kolonisierten Grundstücke zustehende Recht, das ihm die Eigenschaft des Staatsvertreters und des Grundherrn verleiht [1]). Die Privilegien der dritten Gruppe, welche nur formell mit den Verleihungen des deutschen Rechts verbunden sind, werden mit der Entwicklung dieser letzteren stets zahlreicher; sie enthalten Befreiungsfälle von dem geltenden Recht und übertragen die dem Staat zustehenden Rechte auf das Landbesitztum. In der Literatur vornehmlich als eine Quelle negativer Art behandelt, lieferten sie einer Reihe von Forschern Material für Untersuchung der sozialen und ökonomischen Verhältnisse der früheren Zeit. Vom juristischen und diplomatischen Standpunkte aus, positiv, bisher selten erforscht [2]), gestalteten diese Rechtsbestimmungen,

---

[1]) Rachfahl, Zur Geschichte der Grundherrschaft in Schlesien Zeitschr. der Savignystiftung Germ. Abteil. 1895, XVI, 136 f., 153 f.

[2]) Es bestehen nur wenige Ausnahmen, wie z. B. Lubomirski, Rolnicza ludność w Polsce Bibl. Warsz. 1861, III, 1 f.; Pilat, Pogląd na rozwój urządzeń gminnych i patrymonialnych w dawnej Polsce (Entwicklung der Gemeinde- und Patrimonialeinrichtungen in Altpolen), Przew. nauk. i lit. 1878, IV, 349—357; Abraham, Organizacja kościoła

die Immunitäten, den Inhalt wie die Form der neuen sozialen Einheiten, d. h. der Grundherrschaft, auf welche die Entwickelung der Stände sich stützen wird. Das wesentlichste Merkmal des dominialen Charakters des Bodenbesitztums bildet aber die Tatsache, daß neben den aus den privatrechtlichen Quellen, und zwar aus der Kolonisierungsvereinbarung herrührenden Zinsgeldern und neben den dem Gutsbesitzer aus demselben Grund zukommenden Rechten außerdem noch Abgaben, Gebühren und Rechte bestehen, welche dem Gutsbesitzer von dem Staat abgetreten werden.

Alle diese stufenweise abgetretenen Rechte bildeten ursprünglich Befugnisse der Organe der Staatsgewalt. Solche Organe waren die Burgen (Grody). Befestigte Burgen nebst den angrenzenden oder direkt zusammengehörigen Dörfern, welche mit Abgaben und Leistungen belegt waren, fungierten als militärische, administrative und wirtschaftliche Einheiten, für die Verteidigung und Verwaltung des Staates und den Unterhalt des Fürsten bestimmt, und sie bildeten Mittelpunkte für die Wirksamkeit der fürstlichen Vertreter, der Comites-Verwalter, der Kastellane. Zu den Pflichten des Burgherrn gehörte die Verteidigung des Landes, die Anführung der Truppen, die Beschützung der Sicherheit und der Herrschaft des Fürsten, die wirtschaftliche Verwaltung der zu der Burg gehörenden Dörfer. Die persönlich von dem Kastellan oder direkt von ihm abhängigen Beamten, wie tribunus, iudex, camerarii, monetarii, thelonearii, Vögte usw., verrichteten Handlungen waren weder genau bestimmt noch von den Pflichten der übrigen Organe der Staatsverwaltung streng abgesondert. Weder der Bereich derselben (Untermischung und gegenseitige Diffusion der Verwaltungs- und der Rechtshandlungen) noch die Kompetenz (den Untergebenen gegen-

w Polsce do połowy w. XII (Die kirchliche Organisation in Polen bis zur Hälfte des 12. Jahrhunderts). 1893, 232—235; J. K. Kochanowski, Imunitas, Wielka Encyklopedja ilustr. Bd. XXIX/XXX, 810 ff.; von den älteren Schriftstellern vgl. Bandtkie, 177 ff.

über Richter, Opole; den Gleichen — Wojewode; den Vorgesetzten — Fürst) waren bestimmt festgesetzt trotz dem sich bereits geltend machenden Bestreben nach der Trennung der Kompetenz von besonderen Aemtern [1]). Die umfangreichen Befugnisse des Kastellans im 12. Jahrhundert sicherten ihm einen fast unbegrenzten tatsächlichen Einfluß auf die Angelegenheiten der Provinz und stützten sich vor allem auf die ihm zukommenden Einkünfte und Besitztümer der Burgen [2]).

Den Grundstein für die Ausstattung der Burgen und der Fürstengüter bildeten Dörfer verschiedener Kategorien, welche entweder auf der quantitativen (künstlichen) Grundlage oder der territorialen organisiert waren. Die territoriale Organisierung bildete das Opole, welches aus einer Reihe von Dörfern bestand, die aneinander grenzten, jedoch wahrscheinlich kein

---

[1]) Innozenz IV. an den Bischof von Breslau über Krzesławice, 1247: „Cum Bugislaus miles Cracoviensis dominos ipsos coram . . . duce ac ducissa . . . traxisset in causam, iidem coram ipsis fori privilegium allegantes proposuerunt, quod cum villa ipsa feudalis non esset, nec adversa pars eam peteret, ut feudalem, respondere predicto Bugislao super eadem in ipsorum presencia nullatenus tenebantur, cum parati essent sibi super hoc coram iudice competenti exhibere iusticie complementum.“ Kleinpoln. Kod. II, 78, Nr. 428.

[2]) Bujak a. a. O. 92 ff.; Kutrzeba a. a. O. 23 ff.; Balzer, Z powodu nowego zarysu historyi ustroju Polski (Aus Anlaß eines neuen Abrisses der Verfassungsgeschichte Polens, Hist. Quartalschr.), Kwart. hist. 1906, Bd. XX, 411; Smolka, Mieszko Stary i jego wiek (Mieszko der Alte und seine Zeit), 1881, 118 f.; Rachfahl, Organisation, 33; Hube, Wiek XIII, 193 ff.; Pisma II, 500 f.; Winawer, Najdawniejsze prawo zwyczajowe polskie (Das älteste polnische Gewohnheitsrecht), 1900, 101 f., 115 f.; Potkański, Geneza organizacyi grodowej w Polsce (Entstehung der Grodorganisation in Polen), Spraw. Akad. Um. 1905, Nr. 4, 9 f.; Kutrzeba, Starostowie, 1903, 82 ff.; Grodecki, Włość trzebnicka, Kwart. hist. 1913, Bd. XXVII, 2, 17; Missalek, Der Trebnitzer Grundbesitz, Zeitschr. f. d. Gesch. Schlesiens, 1914, Bd. XLVIII, 248 ff.; Kierst, Wielkorządy krakowskie (Krakauer Herrschaft), Przegl. hist. 1910, Bd. X, 1—19.

einheitlich geschlossenes Territorium darstellte [1]). Das Opole tritt in zweifacher Rolle auf: als identisch mit dem Kastellanskreis, castellatura, oder als dessen Teil, districtus,

---

[1]) Wir gehen hier nicht näher auf die Entstehung des Opole ein, wir sehen darin eine Erscheinung nicht sippschaftlichen, sondern territorialen Charakters. Kutrzeba, 24—25; Balzer, Kw. hist. Bd. XX, 406; derselbe, Rewizya teoryi osiedlenia (Revision der Ansiedelungstheorie), Kw. hist. 1898, XII, 25—29, 48—55; derselbe, Przegląd wykładów 1905, 8; Rachfahl, Organisation, 6 f., 25—26; Piekosinski, O powstaniu społeczeństwa polskiego (Ueber die Entstehung der polnischen Gesellschaft). Rozpr. Akad. Bd. XIV, 228; Handelsman, Kara w najdawniejszem prawie polskim (Die Strafe im ältesten polnischen Recht), 1908, 51—53, 100, 139, 219—222; Bujak, 239 f. Daß Opole kein einheitliches Territorium war (vgl. Semkowicz, Ród Pałuków, Rozpr. Ak. 1907, Bd. XLVII, 174—181), beweist die Tatsache der Absonderung von Dörfern aus dem Opole zur Zeit der Scheidung aus der Gewalt einer Burg und des Ueberganges zu einer anderen, wie auch die Möglichkeit der Verbindung von Dörfern aus verschiedenen Opole in ein neues Ganzes derselben Art: 1243 hec sunt ville que excepte sunt in unam viciniam que libere sunt: Kurrino, Preseka, Iezesani, Zdechowa, Ugasd. Großpoln. Kod. I, 202, Nr. 238; 1272 extrahentes nostram hereditatem de opole, quod Chociczke vulgariter nominatur et quam nostri camerarii ante habuerunt, videlicet Zemac et frater suus Radim ... unientes eandem possessionem ville sue que Gorca appellatur et intromittentes ipsam in opole de Kdech. Großpoln. Kod. I, 394—395, Nr. 449; 1277 villam que Crirov vulgariter appellatur de vicinia que Kedc dicitur excipientes, viciniae iunximus Costrinensi. ib. 407, Nr. 465; 1279 villam comitis Borkonis, que Psarskye nuncupatur, sitam circa Srzem que ... in opole de Srzem et castellaniam pertinebat, ... ab opole de Srzem et castellania in perpetuum absolventes ipsam hereditatem P. ad opole de Drzonec iungimus. ib. I, 425, Nr. 486; 1242 omnes villas eiusdem monasterii sub nostro ducatu constitutas pro una vicinia et solutione, si que evenerit, admisimus permanere, et si ex eis alique ad aliquas vicinias pertinebant, videlicet Premut, Costan, Serem, Nedesim, Crivin, Starigrod, ipsas omnes a supradictis viciniis liberas facimus et immunes; ib. I, 199, Nr. 236; 1292 in unum districtum et limitacionem, quod polonico obiazd nuncupatur, ita quod omnes tres ville suprascripte secundum reduccionem una penitus censeatur. ib. II, 60, Nr. 682; Piekosiński sieht darin die zweite Entwicklungsphase. Ludność wieśniacza w Polsce (Die ländliche Bevölkerung in Polen), 1896, 106.

provincia, bildet es eine Einheit der unteren Verwaltung, vor allem im wirtschaftlichen Sinne. Die Dörfer, aus welchen sich das Opole zusammensetzt, werden von Vögten verwaltet, und sie sind zu einer Reihe von gemeinsamen Arbeitsleistungen und Opoleabgaben verpflichtet, die mit den Burgverpflichtungen identisch sind oder neben denselben bestehen; zu ihren Verpflichtungen gehören weiter: der Bau und die Reparaturen von Schlössern, Wegen und Brücken, Gebühren, persönliche Leistungen usw. Als Summe von Dörfern, aus welchen Opole sich zusammensetzt, als Gegend, vicinia, ist Opole eine Einheit der lokalen Selbstverwaltung. Es hat ihre Vertreter dem Staat gegenüber und stützt sich auf die Dorfvertreter, den Dorfschulzen und die ältesten Landwirte (seniores). Opole ist vor dem Staat, und die Dörfer vor dem Opole für die Sicherheit und den Frieden in ihrem Bereich und für das Bestehen der Grenzverhältnisse verantwortlich. Des Rechts, Verordnungen zu erlassen, nicht beraubt (wilkoer im Gewohnheitsrecht), hat es eigene Gerichtsbarkeit in bezug auf eigene Bestandteile (z. B. wenn es sich darum handelt, wer die Verantwortung für den gefundenen Leichnam oder für die Weigerung, einen Verbrecher auszuliefern, zu tragen hat), verteilt die Steuern und nimmt an dem Grenzgerichtswesen des Staates teil. Wegen der mit Opole verbundenen Staats- und Selbstverwaltungspflichten ist es für die zusammengehörigen Dörfer lästig, indem es die Bildungsmöglichkeit von größeren Privatbesitztümern hemmt[1]).

---

[1]) Districtus, provincia: 1263 in districtu opole de Mstov. Kleinpoln. Kod. I, 79, Nr. 62; 1257 stroza duarum provinciarum opole wlgr appellatur. Pol. Kod. I, 79 Nr. 46 gegen Smolka, Mieszko, 124 ff. bes. 128 f. und Rachfahl, 36—37, in Uebereinstimmung mit Winawer, 104—108. Abgaben und Pflichten vgl. Smolka, Mieszko, 429—447; Piekosiński, Ludność wieśniacza w dobie piastowskiej (Die ländliche Bevölkerung zur Piastenzeit), 23 ff. Vicinia: 1242 Douorissium camerarium . . . qui mandatu nostro convocata vicinia inter ipsos terminos ac metas faceret assignari. Vicini vero ibidem convocati in presentia episcopi . . . ad limitationem rite procedentes Kleinpoln. Kod. II, 67,

So ist denn auch der Bodenbesitz bemüht, sich den Mißbräuchen und ebenso den gesetzmäßigen Handlungen der Verwaltungsorgane entgegenzusetzen und sich von deren Gewalt zu befreien, an der Hand von Ausnahmemaßregeln. An die Spitze dieser Bewegung stellt sich die Geistlichkeit, welche in Uebereinstimmung mit den kirchlichen Strömungen im Westen, obgleich in einer etwas verschiedenen Reihenfolge, politische und gerichtliche Freiheiten für sich und Befreiungsbestimmungen für ihre Güter erstrebt. In diesen Bemühungen nutzt die Kirche das ständige Geldbedürfnis der Fürsten aus und sie stützt sich auf den von sich selbst formulierten sittlichen Grundsatz: quia donum deo collatum non expedit legibus principum subiacere [1]). Um die Erlangung politischer Privilegien bestrebt, verteidigt sich zunächst die Kirche vor den Mißbräuchen der Lokalbehörden damit, daß sie ein Verbot in betreff auf weitere Verübung derselben erwirkt: consuetudinem autem que a principibus terre servabatur, videlicet ut, quocunque pergerent pompatice invadentes, horrea pauperum evacuarent; et si inter absentes aliquod negotioli quandoque contigeret, impii

---

Nr. 420; 1224 comite Streccone mediatore existente qui evocata vicinia verum didicit ab ea et eo referente in colloquio. Kod. d. Krak. Doms I, 22, Nr. 15; s. l. et d. salva libertate vicinie, ib. I, 25, Nr. 16. Die Einteilung der Kastellanien Wolborz und Rosprza: 1255 Ulan. 188, Nr. 14; 1237 Pachoslaus senex de Sarnoe, castellanus, qui supradictam causam coram me iudicavit, et Bogdanus camerarius, qui metas de utriusque partis consensu et nostro coram vicinia fecit et incidit. Pol. Kod. I, 42, Nr. 27; a vicinia quod opole vlgr. appellatur. 1288 Pol. Kod. I, 126, Nr. 69; 1291 ib. 139, Nr. 76; 141, Nr. 77; 1293 ib. 149 Nr. 83; Bujak 176—177, 181—182; Handelsman, Kara (Die Strafe), 219—222. Hube, Wiek XIII (Das 13. Jahrh.), 162—164, 104—106. Pisma (Schriften) II, 470—473, 417—418. Röppel, Geschichte Polens, 1840, 322 ff., 615—617; Czermak, Dzieje Polski (Geschichte Polens), 236—237; Estreicher, Centena i opole, Ber. Krak. Ak. 1902, Heft 8, 8—9; Kujot, Dzieje Prus Król. (Geschichte Preußens), 1913, 320 f.; Pilat, l. c. 345—349; vgl. Piekosiński, Obrona hipotezy najazdu (Verteidigung der Ueberschüttungshypothese), Abhandl. 1883, XVI, 41—43.

[1]) Großpoln. Kod. I, 134, Nr. 152, 1233, u. v. a.

satellites discurrentes raptos quoscumque caballos vel enervarent incursu vel omnino destruerent, de ecclesiasticorum et secularium consilio emandasti[1]). Von einer negativen Formulierung übergeht sie zu einer positiven und sie erlangt eine Beschränkung der bisherigen Rechte der Verwaltungsorgane, welche als eine Vervollständigung der politischen Privilegien erscheint. Das die politischen Freiheiten der polnischen Kirche erweiternde, von den Fürsten von Krakau, Masovien, Kalisch, Opole dem Erzbischof Heinrich und dessen Suffraganen zugestandene Privileg, welches von dem Papste 1215 bestätigt worden war, hatte bestimmt: 1. die kirchliche Immunität, d. h. das Privileg der Freiheit für die kirchlichen Güter und deren Einwohner; 2. kirchliche Gerichtsbarkeit für die Bevölkerung des Kirchenbesitztums (patrimonium) und 3. Befreiung von den Verpflichtungen (a servitute) des fürstlichen Rechts (powóz, przewod, prevori, naras und nastawa)[2]).

Schon in der Gestalt dieses Privilegs erhielt die gesamte polnische Kirche eine „fast volle Immunität" [3]); sie erhielt aber dieselbe nur im Prinzip. Der allgemeine Grundsatz war nicht imstande sofort die eingewurzelte Praxis zu durchbrechen: das Privileg hob nicht die ganze Reihe von Rechtsbefugnissen auf, welche auch ihr Dasein fristeten, trotz der allgemeinen Verkündigung der Freiheit, und vor allem konnte es nicht gleich die an das Uebergewicht gewohnten Kastellanbeamten umändern.

Es beginnt eine längere Periode des Kampfes um die Präzisierung des Grundsatzes und die Verleihung eines kon-

---

[1]) Großpoln. Kod. I, 32, Nr. 25, 1180 Papst Alexander.

[2]) Kod. Kat. Krak. (Kod. d. Krak. Doms) I, 15, Nr. 10.

[3]) Lubomirski a. a. O. 4; Balzer, Kw. hist. (Historische Vierteljahrsschr.) Bd. XX, 15.; O kilku kwestyach spornych z historyi ustroju Polski (Ueber einige Streitfragen aus der Verfassungsgeschichte Polens), Kw. hist. 1907, Bd. XXI, 38; Kadlec, Ustavni dejiny Polska podle novych badani 1908, 4, 13, 22—23; Abraham, Pierwszy spór kościelno-polityczny (Der erste kirchlich-politische Streit). Abhandlungen Bd. XXXII, 280—329, bes. 321—325, 327.

kreten Inhalts demselben. Während dieses Kampfes sind die beiden Parteien bemüht, ihren bisherigen Besitz zu sichern und zu erweitern, eventuell bloß zu erhalten. Die Beamten beschreiten ungeachtet der Immunität die ausgeschiedenen Gebiete, um dort ihre Tätigkeit auszuüben [1]), und sie verlangen von den sich auf Grund des Privilegs widersetzenden Geistlichen die Vorzeigung desselben; die Geistlichen werden somit oft gezwungen, lange und beschwerliche Reisen zu unternehmen „über Wälder und Wildnisse nach ihren Höfen oder Gerichtstagen, nach unsicheren oder gar gefährlichen Gegenden, wobei von den Beamten wie von Richtern Fristen festgesetzt werden"; falls aber die Dokumente nicht vorgezeigt werden, so übertreten die Beamten die Freiheiten der kirchlichen Güter [2]). Und die Geistlichkeit verteidigt ihren Besitz mit

[1]) 1242 für das Kloster in Lubiń: „Auditis etiam multis magnisque gravaminibus dicti abbatis et fratrum eius, que noster subvenator ipsorum villis et hominibus eas possidentibus impendebat, ea diutius nolumus tolerare, sed statuimus et firmiter ponimus, ut noster subvenator in die b. Martini XX mensuras avene in vicinia dicti monasterii recipiat annuatim et in propriis curribus reducat, ubi nostrae placuerit voluntati." Großpoln. Kod. I, 199, Nr. 236.

[2]) Der Papst Alexander I. an den Erzbischof 1257: „Predicti duces (Cuiaviae, Kalisiae et Masoviae) et barones, ut vel ipsa (privilegia) eis (ecclesiis) liberius auferant vel ipsos defraudent commodis eorundem, faciunt ea sibi afferri per silvas et nemora ad curias et colloquia sua necnon ad loca non tuta et periculosa, certos eis ad hoc, velut si eorum sint iudices, terminos prefigentes, ad quos, si eadem non detulerint, mandant destrui bona et homines ecclesiarum ipsarum easque contra libertatem concessam indebite molestari, alias libertates et immunitates earum nequiter infringendo in derogationem ecclesiastice libertatis." Großpoln. Kod. I, 318—319, Nr. 358. — Der Papst Gregor an den Legaten Wilhelm 1236: „Homines catedralium et aliarum ecclesiarum Poloniae, qui terras excolunt earundem, angariis, perangariis et vectigalibus graviter contra iusticiam fatigando facientes per ipsum transitum vel regressum, nec non suos venatores recipere ac in omnibus procurare compellunt. Quid ultra? dicti homines in expeditionibus principum eorundem coacti propriis militare stipendiis et munitionibus intendere construendis, alias per ipsos tam enormiter pregravantur, quod nec

den Mitteln, welche ihr von dem Kirchenrecht dargeboten werden: sie appelliert an den Papst, sie droht mit dem Interdikt, und im Laufe der Zeit erweitert sie allmählich das Programm der eigenen Forderungen.

Auf den allgemeinen Grundsatz gestützt, bemühen sich die einzelnen kirchlichen Institute, Privilegien für ihre Besitztümer als eine Reihe von neuen individuellen Schenkungen zu erlangen. Diese Bemühungen werden mit verschiedenem Erfolge gekrönt; er ist von der Macht, dem Einfluß, der Bedeutung des betreffenden Instituts und von der größeren oder geringeren augenblicklichen Schwäche des Fürsten abhängig. Die Immunität in weiterer oder engerer Auffassung, in vielseitiger, den Umständen angepaßter Handhabung ist jedenfalls hinter dem von der Kirche unter der starken Hand Heinrichs Kietlicz vorzeitig erlangten Grundsatz zurückgeblieben. Es bestehen jedoch trotz der Vielseitigkeit der Schenkungen gemeinsame Eigenschaften und hauptsächliche Entwicklungsphasen.

Die Immunitätsbewegung folgte auf die erste, genau genommen Vorimmunitätsperiode, in welcher kirchliche Institute (Bistümer oder Kapitel) von den Fürsten keine Ausnahmerechte in bezug auf die Befugnisse der bestehenden Verwaltungsorgane, sondern direkt schenkungsweise Einkünfte von ganzen Distrikten, provincia, Kastellanie, opole, erhielten, deren Bevölkerung aber nach wie vor mit den Verpflichtungen des Fürstenrechts belastet wurde und der normalen Gerichtsbarkeit unterstand (Gnesen — Kastellanie von Znin 1136,

---

suis possunt vacare negociis, nec prefatis ut tenentur ecclesiis deservire. Ipsi etiam a dictis principibus et ipsorum officialibus indiferenter, quasi eorum sint proprii, iudicantur et iudicatum exigitur ab eisdem, actoris forum sequi compulsis, tanquam ignoretur ibidem, quod ideo iudiciorum vigor iurisque publici tutela sit in medio constituta, ne quisquam sibi sumere valeat ultionem.“ Großpoln. Kod. I, 161—162, Nr. 187. — Vgl. Rachfahl, Organisation, 46. Bereits in diesem Klagenregister tritt die Bestrebung zu Tage, die kirchlichen Besitztümer von sämtlichen Staats-Wirtschafts- und Gerichtsverpflichtungen zu befreien.

Krakau — Chropy und darauf Kielce und Tarczek, Breslau — Milicz 1154, Plock — Kastellanie Pultusk, Włocławek — Wolbor, Słońsk u. a.) [1]. Sie erstrebten nun die Befreiung von jenen Verpflichtungen, d. h. die Immunität.

Im Entwicklungsgang der Immunitätsbestrebungen in Polen kann man gleichsam zwei Typen von Schenkungen unterscheiden: der erste, kleinpolnische ist mehr schematisch, und er nähert sich dem ursprünglichen Vorbild und den allgemeinen Grundsätzen; der zweite, großpolnische ist mehr kasuistisch — er zählt umständlicher und konkreter die Kategorien der Befreiungsfälle auf, und er bestimmt genauer die übrigen Verpflichtungen des Fürstenrechts. Dieser mehr auf das Reale gerichtete Charakter des großpolnischen Immunitätsprivilegs ist vielleicht teilweise durch die in Groß-

---

[1]) Gnesen — Großpoln. Kod. I, 10—13, Nr. 7. Zakrzewski, Studya nad bullą z. r. 1136 (Studien über die Bulle von 1136), Abhandl. d. Krak. Akad., Hist. Phil. Abt. Bd. 43, 1—80. Krakau — die Zurückgabe des Grundbesitztums Chropy, Kod. d. Krak. Doms I, 8, Nr. 4; Baruch, Pabianice, Rzgów i wsie okoliczne (Pabianice, Rzgów und Dörfer der Umgegend), 1903, 27—29. Zachorowski, Rozwój i ustrój kapituł w w. śr. (Entwicklung und Verfassung der Kapitel im Mittelalter), 1912, 43; Bujak, 56, 1227 in territoriis kilciensi et tarsensi castellaniarum, Kod. d. Krak. Doms, I, 25, Nr. 17; 1258 quas etiam castellanias pariter et alias per nostros predecessores olim predicte Crac. ecclesiae attributas, ib. I, 75, Nr. 59. — Breslau — 1155 Cod. dipl. Sil. VII, 31 (regesta). — Płock — M. P. H., V, 433—437, vgl. Ulanowski, O uposażeniu biskupstwa płockiego (Ueber die Dotation des Bistums Płock), Abhandl. Krak. Ak., Hist.-phil. Abt. Bd. XXI, 47. 1245 ut castrum Poltousk in nulla solucione nobis de cetero teneatur. Indulgemus igitur (dem Bischof von Płock) ... VI vaccas, VI urnas mellis, VI arietes, que annuatim duces Mazovie percipere, in castellatura de Poltousk consueverunt, quatinus dicti castri homines perpetuo ab hac ducali exactione liberati aliquantulum ab assiduis afflictionibus, quas iugiter passi a gentilibus pene defecerunt, ualeant respirare. Ulanowski, Dok. Kujaw. i Mazow. 153, Nr. 5; vgl. Kadlec, 22—23. Włocławek — Ulanowski 187, Nr. 18, 1250; 188, Nr. 14; Pol. Kod. II, 5, Nr. 2; Zachorowski, 44. Potkański, Opactwo na łęczyckim grodzie (Die Abtei an der Burg Łęczyca), Abhandl. d. Krak. Akad., Hist.-phil. Abt. Bd. XLIII, 149.

polen weiter als sonst fortgeschrittene Entwicklung der Opole-organisation zu erklären. Ungeachtet des Typenunterschieds ist übrigens der Hauptinhalt der beiden gemeinsam.

Sie fassen in der Regel die aktuellen wie auch die künftigen Besitztümer des beschenkten kirchlichen Instituts [1]) zusammen, und sie befreien dieselben ab universo debito ad mensam ducis pertinente, ab omni servili Polonico opere [2]), ab omni iure polonico [3]). Die obigen allgemeinen Bestimmungen erstrecken sich über zwei umfangreiche Kategorien von Befreiungen:

1. ab omni prediali sive personali servitute oder prestatione [4]) und

2. a iudicio.

Zu der ersten Kategorie gehören Leistungen und Abgaben, Dienstleistungen und Fronarbeiten am Hof, in opole und in der Burg, Jagdpflichten, Zölle, Mauten, Geldabgaben, sogar Militärdienst auf eigene Kosten außer dem Lande wie auch besonders festgesetzte Fiskalgebühren (wie z. B. die Hakenpflugsteuer) [5]). Nicht bei allen Schenkungen treten

---

[1]) 1243 verum eciam et illas, que postmodum per empcionem sive collacionem in possessionem dicte domus sunt redacte, Kleinpoln. Kod. II, 69, Nr. 422; 1240 et in futurum possidendis, Ulanowski 291, Nr. 6.

[2]) Für Miechów Kleinpoln. Kod. II, 16, Nr. 376.

[3]) 1231 (?) für Lubin Großpoln. Kod. I, 108, Nr. 119; 1233 für Lubiąż ib. 134, Nr. 152.

[4]) 1242 für Gnesen, Włocławek und Płock Großpoln. Kod. I, 196, Nr. 234; für Zawichost 1257 Kleinpoln. Kod. I, 53, Nr. 44.

[5]) Bei der Betrachtung der Immunität beschränken wir uns auf die Gebiete des Groß- und Kleinpolens, und die übrigen Provinzen berücksichtigen wir nur anhangsweise. Wir führen keine die obige Definition begründenden Dokumente an mit Ausnahme von zwei Punkten. Der Militärdienst in Kleinpolen: 1198 ad expedicionem non eant, Kleinpoln. Kod. II, 13, Nr. 375; 16, Nr. 376; 1232 ib. 51, Nr. 405; 1243 ab expedicione remota, ib. 69, Nr. 422; 1243 (unecht) ab expedicione id est voyna, ib. 70, Nr. 423; 1250 (ab) expedicione, excepto si pagani vel alii homines in terra nostra volentes eam destruere steterint, ib. I, 37, Nr. 31; 1258 neque expedicionibus, nisi cum nos personaliter vel palatinus San-

sämtliche Privilegien auf, nicht alle Kategorien werden genannt, jedoch treten sie sämtlich auf, wenn man die Immunitäten summarisch charakterisiert.

Zur zweiten Kategorie gehört das Zitieren, das Richten, das Pfänden, welches prinzipiell und ursprünglich von dem Kastellan oder dessen Vertreter vorgenommen wird, mit Ausschluß des Fürsten selbst [1]). Die dem Fürsten zustehenden Rechte bleiben geschützt und unantastbar [2]).

---

domiriensis contra instantem paganorum insultum processerimus intersint sepedictarum villarum habitatores, ib. 63, Nr. 51. — Großpolen 1212 ad expedicionem eciam ducis non vadant, Großpoln. Kod. I, 75, Nr. 77; 1233 De expedicionibus autem que fiunt extra terram, ut habitatores eiusdem deserti communiter omnes sint liberi constituimus. In defensione vero terre, hii qui mansos in feodo receperunt, ut eo validius hostilis incursio reprimatur propriis sumptibus adesse tenentur, ib. 134, Nr. 152; das oben zitierte Mandat des Papstes Gregor ib. 161, Nr. 187. — 1242 ad nullam expedicionem trahentur preterquam ad prutenicam, tunc cum dux publicam fecerit expedicionem et ad defensionem terre contra quemlibet invasorem, ib. 197, Nr. 234. Festgesetzte Gebühren: 1252 si que vero exacciones vel soluciones per nos ponentur in territorio nostro sicut est poradlne vel alie qualescunque sunt, domino abbati et fratribus in villis propriis percipere concedimus in subsidium perpetuo et donamus, Kod. d. Krak. Doms I, 43, Nr. 34, vgl. Widajewicz, Powołowe-poradlne (-Gebühr), 1913. 63 ff. Zu der Frage der chronologischen Priorität der ökonomischen oder gerichtlichen Immunität vgl. Tymieniecki, Majętność książęca w Zagościu (Das fürstliche Besitztum in Zagość), 1912, 7, Anm. 2; Grodecki, Dzieje klasztoru premonstrateńskiego w Busku (Gesch. d. Premonstrat. Klosters in Busko), 1913, 28—30.

[1]) 1251 omnes incolas sepiusdicte ville ab omni iurisdicione et gravamine castellani excipimus, qui nec citentur nec citati obediant castellanis excepta nostra maiestate, Kleinpoln. Kod. II, 84, Nr. 434. 1216 nec alicuius castellani vel iudicis legibus substernantur, et si sine anulo ducis citati fuerint minime comparebunt, Großpoln. Kod. I, 82, Nr. 87; 1225 et quod non citentur nisi meo sigillo et quod a nullo castellanorum iudicentur, ib. 106, Nr. 117; 1232 nec aliquam solucionem mihi vel meis castellanis aut officialibus solvunt nec coram ipsis citantur, sed ad meam presenciam tantum per literam meo anulo signatam, ib. 121, Nr. 136 u. a.

[2]) Pilat, 350. Die dem Staate vorbehaltenen Lasten Kaczmarczyk,

Die Immunitäten befreien nicht nur den Grundbesitz der kirchlichen Institute von der Macht der Burgen und entziehen ihn dem Wirkungskreise derselben, sondern sie verleihen ihnen einen Teil derjenigen Befugnisse, welche bisher der Staatsgewalt eigen waren. Das bezieht sich nicht nur auf die erste, sondern auch auf die zweite Kategorie der Verpflichtungen. An die geistlichen Großgrundbesitzer tritt der Staat das Recht der Gerichtsbarkeit ab, jedoch im verschiedenen Umfang, nach der Maßgabe der Stellung der beschenkten und mit Berücksichtigung des Charakters der die immunisierten Besitztümer bewohnenden Bevölkerung. Die in den Bistumsgütern im Vergleich mit den Klostergütern überhaupt umfangreichere Immunitätsgerichtsbarkeit[1]) entwickelt sich nun immerfort, indem sie auf diejenige Bevölkerungskategorien ausgedehnt wird, welche ursprünglich der Staatsgerichtsbarkeit vorbehalten worden, und über diejenigen Rechtssachenkategorien, welche ausschließlich zu den Befugnissen des Fürsten gehörten.

Die Etappen der Fortschreitung dieser Berechtigungen sind unmöglich in den Verleihungen zu erfassen. Es treten Verleihungen verschiedenen Inhalts parallel auf. Die chronologische Reihenfolge kann aber deutlich und scharf auch aus dem Grunde nicht hervortreten, daß ja nicht alle Institute gleichzeitig die gleiche Stufe der Berechtigung erlangen. In den Privilegien werden die Etappen kaum in ihren Umrissen gekennzeichnet, die verschiedenen Gruppen von Verleihungen verdecken einander, die stufenweise Entstehung derselben kann man höchstens erraten bei Zusammenstellung der einzelnen Kategorien, welche manchmal in ein und derselben Verleihung nebeneinander auftreten, indem sie sich zu

---

Ciężary ludności wiejskiej i miejskiej, (Die Lasten der Land- und Stadtbevölkerung) Hist. Rundschau (Przegl. hist.) 1910, XI, 299 ff.

[1]) Pilat, 352 ff. Zusammenstellung der Verleihungen der patrimonialen Gerichtsbarkeit vgl. Hube, l. c., 202—215. Schriften II, 508 bis 519.

einem Ganzen vereinigen, wie Schichten von verschiedenen Formationen.

Für das fürstliche Gericht werden in der Regel wichtigere kriminelle Sachen vorbehalten, welche entweder mit dem Bruch des fürstlichen Friedens verbunden sind (Mord, Verwundung, Schlägereien und Gewaltakte, Raubwesen an öffentlichen Wegen, öffentliche Diebstähle und Plündereien) oder gegen das Wohl des Staates gerichtet sind (der an der Burg begangene Verrat, Fortlockung der Bevölkerung aus dem Lande, Herbeiführung des Feindes) — Verbrechen, welche mit Todes- oder Leibesstrafe, mit hoher Geldbuße bestraft werden, wie auch diejenigen, in welchen der Beweis vermittels Gottesgerichts geführt wird. Von den Zivilprozessen wurden auch die Erbgüter vorbehalten [1].

Dem Vertreter des immunierten Gebietes räumte man mit der Zeit das Recht ein, an dem Gericht des Fürsten oder dessen Richters, welcher in Gegenwart des Fürsten selbst oder des Wojewoda die Verhandlung führt, teilzu-

[1] Pilat, 352. Von dem für den Fürsten ursprünglich vorbehaltenen Gebiet der Rechtssachen zeugen (causis ad meum tribunal pertinentibus, Kleinpoln. Kod. II, 69, Nr. 422 — 1243) die späteren Befreiungen. 1257 ab omni causa sanguinis et ab omni furto, ib. I, Nr. 44; 1213 preter septuaginta marcarum iudicium, Großpoln. Kod. I, Nr. 81; 1232 nec caput mihi aut meis solvunt, nec LXX, ib. Nr. 136; 1234 si autem solucio ad penam duodecim marcarum excreverit et supra cum duce ipsam dimidiet et hoc tantum in liberis, Nr. 174; 1237 exceptis eis qui aut in traditione castri convicti fuerint, aut familias eduxerint, vel hostes in terram duxerint Nr. 203; 1242 cum solucio se extendat ad LXX marc. solucionem et cum perticarii ducis in eius transitu de eisdem villis depelluntur, Nr. 234; 1222 tamen illud excipio quod causa L marc. ad me deferatur . . . excepta causa de sere fractura, de qua ego solus debeo iudicare, Poln. Kod. I, 27, Nr. 15; 1280 set cum gravis causa emerserit, Ulanowski 357, Nr. 8; 1250 exceptis iuribus et causis magnis que dominio nostro cedunt, Großpoln. Kod. I, Nr. 281; 1250 excepto quod super hereditatibus coram solo duce respondebunt, Ulanowski 185, Nr. 13; Hube 190—191, 248, 185; Schriften II, 497, 549, 492; Handelsman I, 57—58, 106, 143—144, 223—224; Piekosiński, 69.

nehmen, eventuell dabei anwesend zu sein [1]). Die Anteilnahme am Gericht führt zu der Teilnahme an den Gerichtsgebühren, deren Teil auch dem Besitzer der immunisierten Güter zuerkannt wurde. Das ganze Verhältnis wird allmählich umgewendet: der Grundbesitzer führt die Verhandlung und erhebt die Gebühren, während dem fürstlichen Richter das Recht zusteht, der Verhandlung beizuwohnen und einen Teil der Gebühren einzunehmen [2]). Diese Umwandlung vollzieht sich in Verbindung mit der ebenfalls stufenweisen Erweiterung der Rechtsgewalt des Grundbesitzers über sämtliche Kategorien der die immunisierten Güter bewohnenden Bevölkerung [3]).

---

[1]) Pilat 352; 1258 excepta nostra presencia et palatini sandomiriensis . . . sive in citando vel iudicando, Kleinpoln. Kod. I, Nr. 51; 1233 ad nullius preter nostram audientiam . . . in castro tamen propinquiori, Großpoln. Kod. I, Nr. 152; 1234 et hoc in signum dominii et si in aliquo condempnati fuerint, archiepiscopus recipiat in castellatura Znegnensi et in villis in quibus suas locaverit curias, ib. Nr. 174; 1237 im Falle der der Befreiung unterworfenen Rechtssachen eorum iudicium presentibus ipsorum dominis vel nuntiis eorum nobis reservavi, ib. Nr. 203; 1242 dux cum archiepiscopo vel eius tribuno iudicabit, ib. Nr. 234.

[2]) 1254 noster iudex ad claustrum descendens de causa homicidii cum preposito discutiet, solucione tamen capitis ad ipsum prepositum, Kod. d. Krak. Doms I, 53, Nr. 40; vgl. die Einteilung der Kastellanie Milicz 1249 Häußler, Urkundensammlung zur G. d. F. Oels 1883, 80—82, Nr. 48.

[3]) Die weitere Charakteristik stützt sich auf die Zusammenstellung der Hauptverleihungen für die Kirche zum hl. Benediktus in Sieciechów 1252, Kod. d. Krak. Doms I, 42—43, Nr. 34; für Zwierzyniec 1254 ib. 52—54, Nr. 40; für das Kloster in Miechów 1256 Kleinpoln. Kod. II, 103—104, Nr. 449; für Szczyrzyc 1250 ib. I, 37, Nr. 31; für den Krakauer Dom 1254 Kod. d. Krak. Doms I, 55—57, Nr. 41; 1255 ib. 57—59, Nr. 42; 1255 ib. 60, Nr. 43; 1258 ib. 75, Nr. 59; für Gnesen 1234 Großpoln. Kod. I, 150—151, Nr. 174; für Posen 1237 ib. 172—173, Nr. 203; für Gnesen, Włocławek und Płock in Masovien und Łęczyca 1242 ib. 196—197, Nr. 234; für das Kloster in Ląd 1261 ib. 347—348, Nr. 393; für Płock 1239 Kod. f. Masovien 10—11, Nr. 13; 1241, ib. 13, Nr. 15; für Włocławek 1239 Poln. Kod. II, 1, 20—21, Nr. 24; 1250 Ulanowski 185, Nr. 13. Das polnische Gewohnheitsrecht Art. VI, XXIII; vgl. Piekosiński Bevölkerung, 70 f.

Was nämlich die Bevölkerung anbelangt, welche der Gerichtsbarkeit des Grundbesitzers untersteht, so sind hier ebenso einzelne Kategorien der Bevölkerung selbst wie auch andere Momente zu berücksichtigen. Eine deutliche Unterscheidung von Hauptrechtssachen und anderen, eine Einteilung der Besitztümer in ältere, ursprüngliche (d. h. solche, die dem betreffenden kirchlichen Institut vor dem Regierungsantritt des die Rechte verleihenden Fürsten gehört hatten) und neuere — dies sind die Faktoren, welche in der Entwicklungsgeschichte der Immunität mit der Gruppeneinteilung der Bevölkerung aufs engste verknüpft sind. Außer den Unfreien, servi, denen gegenüber dem Herrn die Gerichtsbarkeit aus privatrechtlichen Gründen zusteht, bewohnen noch die kirchlichen Besitztümer die ascripticii, welche mit den Unfreien mehr und mehr sich verschmelzen, Dienstleute an Höfen (mercenarii in curiis) und Freie verschiedener Grade (liberi homines, non hospites, sed indigene) — diese letzteren wohnen entweder besonders für sich oder mit der unfreien Bevölkerung vermischt. Außer den inneren Rechtssachen (unter der den immunisierten Besitz bewohnenden Bevölkerung) gibt es auch äußere, wo eine der Parteien zu dem betreffenden Besitz nicht gehört. Im Entwicklungsgang verknüpfen sich miteinander alle obigen Elemente, und aus deren stufenweiser Verschmelzung ergibt sich die endgültige Privilegierung des kirchlichen Instituts. Die Privilegierung selbst aber wird in einer Reihe von aufeinander folgenden Phasen verwirklicht und sie auf eine fortschreitende Beschränkung nicht nur der Kastellans- sondern auch der Fürstengewalt zugunsten des immunisierten Kreises zurückgeführt. Nach den Unfreien, denen gegenüber die volle Gewalt sich in den Händen des Grundbesitzers befindet, mit dem Vorbehalt allein in bezug auf den Anteil der Staatsorgane an der Gerichtsbarkeit und an den Einkünften von den Hauptstrafen, kommen die Freien an die Reihe. Diesen letzteren gegenüber schließt die Immunität zuerst die geringfügigen, dann aber auch die

wichtigeren Rechtssachen von den Befugnissen der fürstlichen Beamten aus, indem sie dieselben für den Fürsten selbst vorbehält, sie dann später dem Grundbesitzer abtritt, zuerst nur in den Gütern älteren Datums und der freien, mit den ascripticii (bis an drei Familien) vermischten Bevölkerung gegenüber, nachher aber alle Kategorien der Freien in allen Gütern des betreffenden Instituts, wie auch alle Rechtssachen ohne Ausschluß der äußeren umfaßt[1]). In der Hälfte des 13. Jahrhunderts bildet das Besitztum des betreffenden kirchlichen Instituts — ungeachtet dessen, ob es sich um den Komplex aller Kirchengüter oder um ein einziges Dorf handelt — ein in bezug auf die Gerichtsbarkeit von der Zuständigkeit der Burgen, der Kastellans- und Wojewodagerichte ausgeschlossenes Ganzes. Anderseits erlangen die einzelnen Institute den Ausgleich der Privilegierung auf dem ganzen Gebiet ihres Besitztums[2]).

---

[1]) Unsere Grundansicht stimmt mit den von Łodyński bei der Untersuchung der Privilegsakten von Płock in der Schrift „Falsyfikaty wśród dokumentów biskupstwa Płockiego w w. XIII" (Fälschungen unter den Dokumenten des Bistums Płock im XIII. Jahrh.), 1916 erlangten Resultaten überein; vgl. auch eine frühere Arbeit desselben Verfassers „O interpolacyach w dokumentach biskupstwa Płockiego" (Ueber Interpolationen in den Dokumenten des Bistums Płock). Historische Studien . . . zur Ehrung des Prof. W. Zakrzewski, 1908, 299—315. Der Unterschied beruht darauf, daß Łodyński die Kategorien der Besitztümer und der Bevölkerung für sich behandelt, während wir die Kategorie der Rechtssachen noch hinzufügen und in jeder Entwicklungsphase sämtliche Kategorien zusammenfassen. Diese Elemente lassen sich nicht voneinander trennen. Vgl. auch Ehrenkreutz, Beiträge zur sozialen Geschichte Polens im 13. Jahrh., 1911, 38—43.

[2]) Es besteht eine den Besitztümern der betreffenden Kirche eigene Privilegierung: 1240 ut homines predictam sortem (decimarum . . . iuxta castrum Gdecz) inhabitantes ea gaudeant libertate, qua gaudent omnes ville ecclesie Posnaniensis Großpoln. Kod., I, 189, Nr. 224; 1244 concedentes eidem ville omnia iura antiquarum villarum ecclesie Posnaniensis ib. 205, Nr. 242; 1252 sicut in ecclesie Plocensis perspeximus plenius contineri, Ulanowski 158, Nr. 11; 1250 simili praerogativa libertatis, qua cetera plocensis ecclesie predia sunt munita, ib. 157, Nr. 10.

Es beginnt eine neue Immunitätsbewegung, welche die Anpassung der Privilegsakte an die tatsächlich bestehende Privilegierung des betreffenden Grundbesitztums erstrebt. Die Kirchen fordern eine Bestätigung der früheren Verleihungen, welche die ursprünglichen Befugnisse nunmehr wesentlich erweitern [1]), oder sie vollziehen auf eine primitive Art und Weise (z. B. vermittels Ausradierung der Wörter) erwünschte Aenderung in den früheren Privilegsakten (z. B. die Fälschungen des Bistums Płock) [2]). Die kirchliche Immunität entspricht überhaupt in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts demjenigen Grundsatz, welcher bereits zu Beginn des Jahrhunderts aufgestellt worden war und eigentlich erst dann als Rechtsakt eine feste Form erlangt.

Als nach der Geistlichkeit auch die weltlichen Kreise nach den Immunitäten gegriffen hatten, so geschah dies unter ganz verschiedenen, viel vorteilhafteren Umständen. Im Entwicklungsgang der kirchlichen Immunitätsgerichtsbarkeit fielen inzwischen diejenigen Organe, gegen welche die Kirche sich ursprünglich zu verteidigen hatte. Das Opole — soweit man aus den Ausschließungen urteilen kann — wurde in seiner Grundlage erschüttert. Als wirtschaftliche Organisation hat es an Bedeutung verloren, indem es des größten Teils der Einkünfte und der Abgaben von den meisten Besitztümern beraubt worden war. Als Verwaltungsorganisation wurde es zerschlagen, indem ein Teil der Besitztümer ausgeschieden worden war, und daneben unabhängige besondere Kirchen-

---

[1]) Dieser Kategorie gehören die Privilegien des Krakauer Domes an, vgl. Krzyżanowki, Dyplomy Bolesława Wstydliwego dla katedry Krakowskiej (Privilegien Boleslaus' des Schamhaften an den Krakauer Dom). Denkschr. d. Krak. Akademie, philol. u. hist.-philol. Abt. 1890, VIII, 110—121, wie auch der Streit zwischen dem Bischof und dem Fürsten in den Diözesen Włocławek und Breslau.

[2]) Die von Lodyński aufgedeckten Fälschungen aus der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts würde ich zu den Fällen dieser primitiven Handlungsweise rechnen.

opole entstehen konnten [1]). Geschwächt wurde ebenfalls die Rolle der Kastellane. Die Bündnisse der Kastellanskreise bleiben beibehalten, jedoch in deren Grenzen wurde die Kastellansgewalt vermindert [2]), dank den wachsenden Berechtigungen der Verwaltungen der fürstlichen Besitztümer [3]), wie den Freiheiten der Kirchenimmunitätsgerichtsbarkeit. Die Kastellane verwandeln sich allmählich aus Beamten in Würdenträger, neben welchen die mit analogen, jedoch näher unbestimmbaren Gerichtsbefugnissen ausgestatteten Wojewoden sich stets bemerkbarer machen [4]). In der zweiten Hälfte des

---

[1]) Vgl. S. 15, Anm. 1; Piekosiński, Ludność (Bevölkerung), 107. „Im 14. Jahrhundert finden wir über Opole als Verwaltungskreis in den Dokumenten keine Erwähnung mehr."

[2]) 1279 ad opole de Drzonec iungimus cum omnibus solucionibus quibuslibet que de Srzem castellania tenebatur. Fuit enim libera a povoz etc. Großpoln. Kod. I, 425, Nr. 486; 1293 Constituimus eciam propter unionis commodum, ut . . . hereditas integraliter cum omnibus suis limitibus ad castellaniam lendensem pertineat, salvis universis eis iuribus superius exaratis. Ulanowski 363, Nr. 12.

[3]) Kierst, Wielkorządy Krakowskie (Krakauer Herrschaft) Przegl. Hist. 1910, Bd. X, 9—19.

[4]) Hube, Wiek XIII (Das 13. Jahrh.), 198—201; Pisma (Schriften) Bd. II, 504—506; Piekosiński 73, 75. Mit den fürstlichen Kastellanen wetteifern Kirchenbeamte, Verwalter der kirchlichen Kastellanien, welche mit einer Reihe von Berechtigungen ausgestattet sind. Vgl. den Vertrag zwischen dem Fürsten Boleslaus von Schlesien und dem Bistum Breslau in der Angelegenheit der Gewaltsteilung in der Kastellanie Milicz aus dem Jahre 1249 Häußler 80—82, Nr. 48; Rachfahl, Organisation, 46—47 Handelsman I, 57—58; der Vertrag zwischen Kasimir, dem Fürsten von Kujawy und Łeczyca und dem Bischof von Włocławek 1250 Ulanowski 185, Nr. 13. Charakteristisch für die wachsende Bedeutung des Woiwoden im Umkreis der ursprünglich dem Kastellan zustehenden Gewalt ist das im Laufe der Zeit stets häufigere Erscheinen dessen Titels neben oder vor demjenigen des Kastellans in den kirchlichen Immunitäten. Kastellan allein: 1210 Großpoln. Kod. I, Nr. 77; 1216 Nr. 87; 1225 Nr. 117; 1231 (?) a citacione castrorum, a cuiuslibet iudicis, sive pedanei vel generalis, Nr. 119; 1232 Nr. 136; 1234 Nr. 174; 1238 Nr. 213; 1247 Nr. 258; 1251 Kleinpoln. Kod. II, Nr. 434; neben dem Kastellan begegnet der Woiwode: 1250 Kleinpoln. Kod. I,

13. Jahrhunderts beginnt auch eine die Einschränkung der Gerichtsbarkeitsbefugnisse der Wojewoden erstrebende Bewegung.

Trotz der Schwächung der Staatsorganisation fehlte es den weltlichen Kreisen noch an wesentlicher Bedingung für erfolgreiches Fortschreiten, und zwar an moralischer Begründung der Ansprüche, auf welche die Kirche sich gestützt hatte. Ursprünglich tragen die weltlichen Privilegien einen rein und ausschließlich individuellen Charakter, sie bilden eine Ausnahme aus der geltenden Regel, indem sie als eine Belohnung für ebenfalls außergewöhnliche dem Fürsten von dem Immunitätsherrn erwiesene Dienste erscheinen. Sie sind gleichsam Abtragung einer politischen Schuld [1]. Erst

---

Nr. 31; 1250 coram nullo palatino, castellano, Großpoln. Kod. I, Nr. 281; 1254 Kod. d. Krak. Doms Nr. 40; 1256 a castellano vel palatino, Kleinpoln. Kod. II, Nr. 449. Die angeblich aus den Jahren 1242 und 1243 (Kleinpoln. Kod. II, Nr. 419 u. 423) stammenden Privilegien für Staniątki geben auch den Woiwoden an, was ebenfalls gegen die Echtheit derselben spricht. Ulanowski, O założeniu i uposażeniu klasztoru Benedyktynek w Staniątkach (Die Begründung und die Ausstattung des Benediktinerinnenklosters in Staniątki). Sitzungsber. Bd. XXVIII, 32, 37. Man kann also das Jahr 1250 für die Frist halten, seit welcher die geistlichen Besitztümer sich von der Woiwodengewalt zu befreien beginnen; vgl. Piekosiński, Sądownictwo w Polsce w. średnich (Das Gerichtswesen in Polen im Mittelalter). Abhandl. 1898, Bd. XXXV, 363—364.

[1] Raczon erhält 1252 die Verleihung von Dörfern, que a nomine Raczon memorati comitis sumpsit hoc vocabulum, videlicet Raczonoviczi, nebst der Immunität als Belohnung der Dienste, que nobis ostendit dum castra que a Teutunicis quondam fuerant occupata Cbusym videlicet et Drezen per ipsius fidele servicium sunt nobis acquisita. Großpoln. Kod. I, 271—272, Nr. 305. Die großen politischen Verdienste Klemens' von Ruszcza, für welche er das Privileg erhalten hatte, sind ja zur Genüge bekannt. Stanislaus von Chrobrze erhielt das Privileg 1285, weil er obmissis omnibus fratribus et amicis suis nobis fidelia ... servicia erwiesen hatte. Kleinpoln. Kod. I, 130, Nr. 109. In der Regel wird in der Immunitätsschenkung angegeben, daß dieselbe von dem Fürsten für treue Dienste perspectis fidelibus obsequiis verliehen worden ist: 1257 Großpoln. Kod. I, 324, Nr. 364; considerantes ipsius servicia

später, parallel mit dem Entwicklungsgang der Kolonisierungstätigkeit und im Zusammenhang mit der Verleihung des deutschen Rechts, wird die weltliche Immunität allgemein.

Mit den sechziger Jahren des 13. Jahrhunderts wird diese stets häufiger auftretende Immunität prinzipiell, einheitlich und in formaler Hinsicht schematisch, beginnt sich auf das bereits feststehende kirchliche Vorbild zu stützen. In bezug auf ihren Umfang tritt sie sogar vor der Klosterimmunität zurück. Wie auch die geistliche, hebt sie in der Regel die Leistungen, Abgaben und Frondienste auf, welche in der

fidelia et nobis utilia, 1260 ib. 340, Nr. 384; intuentes fidelia servicia et utilia, 1268 ib. 382, Nr. 432; considerantes fidelia et utilia servicia nostrorum ministerialium, 1271 ib. 390, Nr. 443 u. a. Ein besonderer Platz gebührt dem an Klemens von Ruszcza verliehenen Privileg aus dem Jahr 1252, welches weder im Zusammenhang mit ritterlichen Rechten behandelt werden kann, wie es Piekosiński tut, Rycerstwo polskie (Polnisches Rittertum) 1896, I, 81—83; 212—213, noch mit der Immunitätsbewegung überhaupt. Piekosiński hat ein wichtiges Element jener Verleihung außer acht gelassen: Klemens hatte vom Fürsten omnes libertates, quas nos in dominio nostro habemus, die volle Oberherrschaft also erhalten, und zwar: 1. alle geerbten, geschenkten und erworbenen Besitztümer wurden von allen Lasten und Gebühren befreit; 2. hatte Klemens das Recht, in sämtlichen Rechtssachen mit Anwendung von Ordalien, nach der Form des Hofgerichts zu richten (Hube 189—190, Schriften II, 496—497); 3. das Recht, in seinen Besitztümern Festungen, Burgen und Städte zu erbauen; 4. das Recht, sämtlichen Monarchen in der Nachbarschaft und in der Ferne zu dienen, ohne Beeinträchtigung seines Besitzrechts. Kleinpoln. Kod. II, 86, Nr. 436. Wenn es gestattet werden sollte, hier eine aus den nichtpolnischen Verhältnissen geborgte Bezeichnung zu gebrauchen, so könnte man sagen, daß Klemens in den Grenzen seines Besitztums die Landeshoheit erhalten hatte. Gewisse Zweifel in Bezug auf die Echtheit einer so umfangreichen Verleihung erweckt die Tatsache, daß Swantosław, voraussichtlich Sohn Klemens', der zwar den Titel illustris gebraucht, für die ihm verliehenen Besitztümer eine im Rahmen der gewöhnlichen Befreiung gehaltene Immunität erwirbt. 1274 Kleinpoln. Kod. II, XLIV, Nr. 626; 1286 nebst dem Recht, das Haupt zu nehmen, ib. 165, Nr. 504. Małecki, Studya heraldyczne (Heraldische Studien), 1890, II, 55—56, 59; Piekosiński, Rycerstwo polskie, 1901, III, 195—196, Nr. 1108.

Schenkung genannt werden, und sie befreit die immunierten Besitztümer nebst deren Bevölkerung von der Gewalt der Burg, des Kastellans und dessen Richter wie überdies auch des Wojewoda. Die Rechte des Fürsten werden ständig und ganz gesichert. Ausnahmsweise sichert die Immunität außer den Rechten des Fürsten auch diejenigen des Wojewoda. Dem Fürstengericht fallen alle für die Immunitätsgerichtsbarkeit nicht vorbehaltenen Rechtssachen zu, d. h. diejenigen, welche dem Grundbesitzer nicht ausdrücklich abgetreten worden waren[1]). Mit einem Wort, die ritterliche Immunität zum

[1]) Gegenstand der Immunität bilden ville und omnes homines dictas villas inhabitantes, 1257 Großpoln. Kod. I, 324, Nr. 364; incole dicti territorii 1270 Kleinpoln. Kod. I, 96, Nr. 79; incole eiusdem ville, 1270 ib. 98, Nr. 80; 1278 ib. I, 113, Nr. 94; in predicta hereditate commorantes, 1274 ib. II, XLIV, Nr. 626. — Besondere Bevölkerungskategorien werden nicht unterschieden, wie es in den kirchlichen Besitztümern der Fall gewesen; diese Tatsache zeugt von einer späteren Befreiung der weltlichen Besitztümer, in welchen offenbar die eigentliche Umwandlung in der Zusammensetzung der ländlichen Bevölkerung bereits vor sich gegangen war. Die Befreiung betrifft: (ab) omni iudicio castri, palatini, 1256 Kleinpoln. Kod. II, 165, Nr. 504; 1274 ib. II, XLIV, Nr. 626; a citacione, scilicet cuiuslibet castri et castellani, 1252 Großpoln. Kod. I, 272, Nr. 305; a castri citacione, 1268 ib. 382, Nr. 432; 1284, 498, Nr. 536; 504, Nr. 545; 505—506, Nr. 546; a castrensi citacione, 1271 ib. 390, Nr. 443. Es wird ebenfalls ausführlicher formuliert, a potestate et iuridicione castri et omnium iudicum castellanorum, 1272 Kleinpoln. Kod. I, 100, Nr. 82; nec ad tribunal castellani nec palatini Crac, nec eorum iudicum neque ad alterius cuiuscunque iudicis unquam aliquomodo citabuntur nec tenebuntur . . . respondere, 1278 ib. I, 113, Nr. 94; a iure castellani nostri — die Verleihung Kunigundens 1278 ib. 115, Nr. 96; nullo castellano aut iudici citati respondebunt, nisi coram nobis vel comite ipsorum, 1257 Großpoln. Kod. I, 324, Nr. 364; a nullo iudice, palatino vel castellano citentur vel iudicentur 1273 ib. 399, Nr. 455 — nebst Bezeichnung der Behörde, von welcher der Betreffende befreit wird: a potestate et iudicio castellani Brezensis et omnium iudicum ipsius omnino sint liberi et exempti ita quod in nullo casu neque occasione strose citati teneantur respondere (vgl. Piekosiński, Bevölkerung 75; ein augenscheinlicher Uebergang des Kastellansrechts auf den Woiwoden), 1270 Kleinpoln. I, 98, Nr. 80; ab omni potestate et iurisdicione palatini sandomiriensis et castellani

Schluß des 13. Jahrhunderts entspricht dem Grad der kirchlichen Berechtigungen aus dem Beginn des 13. Jahrhunderts.

Im Ergebnis des oben besprochenen historischen Prozesses ist die Immunitätsgerichtsbarkeit entstanden, als das wesentliche Moment des Grundbesitzes; sie ist im Zusammenhang mit der Organisierung des Dorfes nach dem deutschen Recht, jedoch als eine Gestaltungsform des natürlichen Entwicklungsprozesses entstanden. In einer Reihe von Verleihungen setzten sich der konkrete Inhalt wie die Wirkungsgrenzen jener Gerichtsbarkeit fest. Dem festgesetzten Inhalt des Instituts, welches im Leben der Gesellschaft eine Zentralstelle einnimmt, entsprechen bestimmte rechtlich-diplomatische Formen, und zwar bündige und einheitliche, schematische, allgemein verständliche Formen. In einer Formel soll wie in einer Abkürzung der Inhalt des Instituts erfaßt werden. Die

---

de Malogosch et omnium iudicum ipsorum, 1275 ib. 106, Nr. 88; s. oben 1278; coram castro Polanc nec palatino nec castellano Sandom. nec eorum iudicibus, 1285 ib. I, 130, Nr. 109. — Die Sicherung der Fürstenrechte ist allgemein. Woiwoda: coram nullo iudice respondere debeant, nisi coram palatino Gneznensi, 1271 Großpoln. Kod. I, 390, Nr. 443 — (diese Urkunde kann Zweifel erwecken in Hinsicht auf die zu allgemein gehaltene Bezeichnung: cum omnimoda libertate et iurisdicione, qua omnes nobiles in nostra Polonia perfruuntur). Um den Umfang der abgetretenen Rechte zu erfassen sind die Verleihungen von 1284 an Tomisław aus Szamotuły wichtig. Großpoln. Kod. I, 505—506, Nr. 546, und an Stephan aus Krobie, ib. 508, Nr. 549. Der Beschenkte erhält ebenfalls das höhere Gerichtswesen und die Gerichtsgebühren absque omni assessore nostri dominii et cuiuslibet potestatis sive dignitatis. Vgl. Pilat, 353—354. Der starke innere und äußere Zusammenhang der ritterlichen Immunität mit der kirchlichen erweist die genetische Abhängigkeit der ritterlichen grundherrschaftlichen Rechte von den kirchlichen, was ein wichtiges Moment für die Erforschung des Umfangs des ius militare bildet. Die Berücksichtigung dieses Moments hat bei der Betrachtung des ius militare einer späteren Zeit die eigentlichen ritterlichen Rechte von den Grundbesitzrechten zu unterscheiden, während von Piekosiński die beiden Kategorien in ein organisches Ganzes verschmolzen worden waren. Vgl. Smolka Mieszko 414—415, Anm. 2; Ehrenkreutz 56—60.

Immunitätsurkunde gibt keine genaue und umfangreiche Bestimmung der Eigentümlichkeiten der Immunität, sondern indem sie den Grundbesitz mit derselben durch die Festsetzung des Grundrahmens beschenkt, erkennt sie die bestehende Tatsache an, oder sie berechtigt zur Ausdehnung auf das betreffende Besitztum der Eigenschaften eines Instituts, welches allgemein ist. Die Immunitätsurkunde enthält nur die Grundelemente der Immunität.

Bloße Elemente enthielt ebenfalls vom Beginn ihres Bestehens an die fränkische Immunität, indem sie in den Urkunden überdies persönliche und sachliche Daten über die immunierten Besitztümer hinzusetzte. Außer den Urkunden bestehen jedoch auch Formeln, in welchen Vorbilder von Akten aufbewahrt wurden, welche von allen persönlich-territorialen Zusätzen frei sind, indem sie die ganze Mannigfaltigkeit der Kanzlei- und gerichtlichen Formen jener Zeit aufweisen [1]).

Eine Zusammenstellung einer aus einer polnischen Immunität geschöpften Formel mit jenem fränkischen Schema wird den weiteren Standpunkt bei der Erforschung bestimmen.

Die fränkische Formel.

... ut sicut constat ab antedictis principibus de villas prefate ecclesie domni illius integra emunitas A) absque introitus iudicum fuit concessa, ita et inantea, auxiliante Domino, inspectas priorum principum auctoritatis, omnimodis conservetur, et a) neque vos neque iuniores neque successores vestri vel quislibet de iudiciaria potestate b) in villas

Polnische Immunität.

I. Kirchlich

A) ut b) in villis, possessionibus et proventibus et quibuslibet bonis suis c) olim sibi acquisitis et d) inposterum quocunque titulo acquirendis i) k) ab omni servicio, servitute, angaria, vexatione, thelonio, solucione, colecta, exactione generalibus vel specialibus, quocunque nomine censeantur, nec non

[1]) Bresslau, Handbuch d. Urkundenlehre 1915, II, 226 ff.; Literatur 229, Anm. 3.

antedicte ecclesie, quas c) moderno tempore ubicunque in regno nostro possedere noscuntur, vel qui d) inantea a Deum timentibus hominebus fuerint conlatas, e) tam de ingenuis, quam de servientibus vel quaslibet nationes hominum in predictas ipsius ecclesie villas commanentes, nec f) ad agendum nec g) freta exigendum h) nec fideiussores tollendum i) nec mansiones aut paratas faciendum j) nec eos de quaslibet causas distringendum k) nec nulla redibutione requirendum ibidem ingredire non presumatis . . . B) et quicquid exinde fiscus noster poterat sperare, in luminaribus ecclesie ipsius in perpetuo proficiat [3]).

a) f) g) a iurisditione omnium castellanorum, palatinorum et quorumlibet iudicum sint perpetuo a nobis et nostris successoribus pariter et a nobilibus nostris penitus libere et exempte [1]).

II. Weltlich.

A) absolventes b) ipsas hereditates i) k) ab omni exaccione polonica, que nostro dinoscitur dominio pertinere, a naraz, a povoz, a prevod, a stroza, a podvorove, a poradlne, ab opole, a bove, a vacca, a) f) a castri citacione, ita quod e) incole supradictarum hereditatum a_1) non sine nostro sigillo [2]) coram nobis compareant provocati, B) et in quocunque condempnati fuerint dictus comes Zegotha et sui successores legitimi utilitates iudicii perpetuo percipiant ex integro [4]).

---

[1]) Das allgemeine Privileg für den Krakauer Dom, 1258 der allgemeine Teil; es bleiben überdies Verleihungen in den Kastellanien Tarczek und Kielce und auch aus dem allgemeinen Teil der den Militärdienst betreffende Punkt. Kod. d. Krak. Doms I, 75, Nr. 59.

[2]) Es ist dies eine verkürzte Formel. Eine vollständige, typische, tritt besonders in weltlichen Verleihungen auf, als sed tantum ad nostram presenciam . . . sed tantum 'per literas sigillo ducis terre consignatas, Kleinpoln. Kod. I, 113, Nr. 94 (1278); sed tantum coram nobis anulo nostro ib. 130, Nr. 109 (1285).

[3]) Form. Marculfi I, 4. Zeumer, Formulae 45.

[4]) Ein an Żegota, den Krakauer Woiwoden 1284 verliehenes Privileg.

Aus der obigen Zusammenstellung einer fränkischen Formel und zweier sich gegenseitig vervollständigender polnischer Immunitäten aus der Neige des 13. Jahrhunderts ist ersichtlich, daß im großen und ganzen nämliche Bestandteile in beiden Instituten bestehen. In der polnischen Verleihung fehlt zwar der Punkt (h), doch fehlte dieses Recht im polnischen Prozesse. In den angeführten polnischen Privilegien fehlt die Befreiung von der Ausübung amtlichen Zwanges gegen die Angeklagten, es ist jedoch dabei zu bedenken, daß das polnische Dokument keine endgültige Formel bildet wie das fränkische. Es ist eine konkrete Verleihung, neben welcher andere Dokumente mit diesem Vorbehalt [1]) bestehen. Ebenfalls die Garantierung der Fürstenrechte, welche sich im polnischen Privileg befindet (a_1), wird in der fränkischen Formel nicht erwähnt, obwohl sie allgemeingültig ist. Die aus dem Unterschied formalen Charakters zwischen den verglichenen Akten sich ergebenden Unterschiede können den Satz nicht stürzen: die Hauptbestandteile sind gemeinsam. Trotzdem haben die Verleihungen eine individuelle Färbung: die fränkische Formel in bezug auf die finanzielle Immunität allgemein gehalten, bespricht genau die einzelnen Elemente der Gerichtsfreiheit, die polnische Formel dagegen in bezug auf

---

Außer den obengenannten Gegenständen betrifft es auch das höhere Gerichtswesen. Homicidium perpetratum inter ipsos incolas integraliter ipsis cedat ... Omnibus eciam ibidem utantur iuribus, prout nostra consuevit curia: ferro, duello et super aquam mittendam. Diesen Punkt enthält die viel jüngere fränkische Immunität nicht. Großpoln. Kod. I, 498, Nr. 536.

[1]) 1256, für Miechow: voluerint ipsos castellanus vel palatinus sepefati vel alii iudices rebus aliquibus spoliare, vim vi repellendi habeant potestatem. Ceterum si maiore vi fuerint spoliati, spoliatores eorum et quorum auctoritate fuerint spoliati teneantur eisdem habitatoribus ipso iure ablata restituere ac omne interesse. Kleinpoln. Kod. II, 104, Nr. 449; 1252, für St. Benedictus in Sieciechow: nec se pignorare permittant, nostra auctoritate immo licitum sit eis vim vi repellere et removere. Kod. d. Krak. Doms I, 42, Nr. 34.

die Gerichtsimmunität (a iuridictione) allgemein gehalten, gibt in der Regel sämtliche Kategorien von finanziellen Freiheiten einzeln an, und dazu enthält sie noch in ihrer später entwickelten Gestalt weitere politische und Gerichtsverleihungen (höheres Gerichtswesen).

Diese nicht nur sachliche, sondern häufig sogar auch äußerliche Aehnlichkeit der Einrichtungen und der den letzteren entsprechenden Kanzleiformen — eine Analogie, welche fast in eine Homologie übergeht —, muß weitere Fragen anregen. Es ergibt sich aus der obigen Betrachtung die folgende Frage. Hat man hier mit Erscheinungen gleicher Entwicklungsstufe zu tun, welche selbständig und voneinander unabhängig bei verschiedenen Völkern entstanden waren, oder soll man darin nur einen von außen her wirkenden Einfluß fremder, höherer fränkischer Formen auf die polnischen Verhältnisse erblicken[1]) — es ist zu bedenken, daß trotz der stufenweisen Aenderungen in dem Immunitätsinstitut die Form seit der fränkischen Zeit bis an den Schluß des 11. Jahrhunderts bestanden hatte[2]) —, oder endlich handelt es sich um eine Vereinigung der beiden Prozesse: der selbständigen, analog verlaufenden Entwicklung des polnischen sozialen Wesens und der Einwirkung der früheren Einrichtungen des Deutschen Reichs, welche in jenem Augenblick bereits über dem bestimmten Niveau sich befanden? Diese Frage in der vorliegenden Untersuchung zu beantworten, ist unsere Absicht nicht. Wir haben uns nur bemüht, die Beweisführung auf ein gewisses Niveau zu bringen, von welchem aus es möglich wird, analoge Institute zu vergleichen und damit das Problem

---

[1]) Estreicher hat in der oben zitierten Inhaltsangabe den Satz von der Entleihung der Opole-Organisation aus dem Institut der fränkischen Centena aufgestellt. Die diesem Gegenstand gewidmete Untersuchung ist bisher noch nicht erschienen.

[2]) E. Stengel, Diplomatik der deutschen Immunitätsprivilegien vom 9. bis zum Ende des 11. Jahrhunderts 1910, 530 ff.

zu beleuchten, welches auf diese Weise im eigentlichen Sinne erst richtig gestellt wird[1]).

2. Die Besitzverhältnisse. Die das Besitztum betreffenden wie auch die persönlichen Verhältnisse sind ganz anders zu behandeln als die Immunität. Dies wird ebenso durch die Unvollständigkeit der Reihe der Entwicklungsformen verursacht, wie auch besonders durch die Beschaffenheit der Quellen, obwohl diese Fragen Gegenstand mehrerer tiefgreifender Untersuchungen gewesen waren. Für die früheste Zeit fehlt es an Urkundenmaterial völlig. Die beschreibende Quelle, die aus dem 12. Jahrhundert stammende Chronik des sogenannten Gallus, ist ungenügend. Obwohl auf die letztere sich jene denkwürdige Polemik im XIV. Band der Verhandlungen der Krakauer Akademie der Wissenschaften gestützt hatte, so ist das ein sehr schwankender Grund. Gallus, unbestreitbar ein genau mit den Verhältnissen des Landes vertrauter Ausländer, ein Schriftsteller von einer bestimmten politischen Richtung, schrieb, soweit es sich um die Zeit Boleslaus des Grossen handelt, keine Geschichte, sondern eher eine Erzählung für seine Zeitgenossen. Als eine Glorifizierung des großen Ahnen, vielleicht auf eine Legende gestützt, jedenfalls im Sinne der Interessen des Urenkels verfaßt, kommt der genannte Teil der Chronik des Gallus über eine ganz allgemeine Charakteristik der Verhältnisse nicht hinaus, und er entspricht in bezug auf den Bau wie den Vortrag dem Niveau der populären historischen Erzählungen des Mittelalters[2]). Schon dieser

---

[1]) Vgl. St. Krzyżanowski, Die Methode d. Untersuchung des polnischen Immunitätswesens. Sitzungsbericht d. Krak. Akad. 1897, Nr. 1, 9—11.

[2]) Die Erforschung des Einflußes der westeuropäischen populären Geschichts- und Romanliteratur des Mittelalters auf Gallus bildet eine Aufgabe, welche unternommen werden sollte. Für Gallus vgl. besonders S. Kętrzyński, Gall anonim i jego kronika (Gallus Anonymus und dessen Chronik), Abhandl. d. Ak., Hist.-phil. Abt. 1899, Bd. XXXVII, 50 ff.; W. Kętrzyński, Niektóre uwagi o autorze i tekście najdawniejszej

Natur der Bearbeitung gemäß kann die Chronik kein genaues Material liefern, welches für die Rekonstruktion eines früheren Verfassungsbildes unentbehrlich ist. Keine noch so gewissenhafte Analyse der Termini technici, der Worte, der Begriffe und der Bezeichnungen ist imstande, das Werk zu fördern. Miles, nobilis, vastaldio u. a. m. bei Gallus sind keine Termini technici für Einrichtungen aus der Zeit Boleslaus des Ersten, sie bezeichnen ebensowenig polnische Einrichtungen aus der Zeit Boleslaus' des Schiefmundes, es sind höchstens eingebürgerte Wendungen der Umgangssprache des 12. Jahrhunderts, aus dem den Verfasser in seiner Heimat umgebenden Leben geschöpft. Bei der Ermangelung anderer Quellen wird es manchmal geboten sein, zu Gallus zurückzukehren, doch Gallus allein, oder vor allem eine genaue Erforschung seiner Worte und Redewendungen kann dasjenige Material nicht bieten, welches man von ihm erwartet hatte [1]). Ebenfalls unzuverlässig ist der noch frühere, weil dem 11. Jahrhundert angehörende Berichterstatter über Polen, und zwar Al-Bekri. Seine Nachrichten stammen aus zweiter Hand, beruhen auf Hörensagen und, indem sie über keinem kritischen Sieb durchgelassen worden waren, vermischen sie durcheinander wesentliche Dinge mit phantastischen Angaben, reale Tatsachen mit Sagen über fremde Länder, sie enthalten Fabeln

---

kroniki polskiej (Einige Bemerkungen über den Verfasser und den Text der ältesten polnischen Chronik), Abh. 1910, Bd. LIII, 54—69; Chlebowski, Kronika t. zw. Gallusa, jako pierwszy pomnik literatury łacińsko-polskiej (Die Chronik des sog. Gallus als das erste Denkmal der lateinisch-polnischen Literatur), Berichte d. Warsch. Ges. d. Wiss. 1916, Heft 7.

[1]) M. Bobrzyński, Geneza społeczeństwa polskiego na podstawie kroniki Galla i dyplomatów XII. w. (Die Entstehung des polnischen sozialen Wesens auf Grund der Chronik des Gallus und der Urkunden des 12. Jahrh.), Abh. Bd. XIV, 6—9; vgl. Smolka, Uwagi o pierwotnym ustroju społecznym Polski piastowskiej (Bemerkungen über die ursprüngliche soziale Verfassung Polens zur Piastenzeit) ib. 300—301.

über unbekannte Völker neben wahrscheinlichen Reisebeschreibungen [1]).

Ebenfalls mangelhaft ist das etwas spätere Urkundenmaterial. Die überhaupt wenig zahlreichen Urkunden des 12. Jahrhunderts sind besonders ungenügend, wenn es sich um die Verhältnisse der weltlichen Gesellschaft und deren höherer Stände handelt. Die Urkunde gehörte noch damals nicht zu den gangbaren Mitteln, um sich eine Sicherheit in gegenseitigen Verhältnissen zu verschaffen: es war entweder kraftlos oder überflüssig. Wenn sogar jeder im Liber fundationis claustri Heinrichow überall dort gemachte Vorbehalt, wo es dem Kloster an einer Rechtsbegründung der Ansprüche mangelte, als von den Interessen des Klosters gefordert aufgefaßt werden sollte, so scheint es trotzdem, daß es, ohne einen Fehler zu begehen, zulässig ist, die Nachrichten des Liber über den Wert der Urkunde aufzunehmen und deren Geltung von Schlesien auf ganz Polen zu erweitern. Noch zu Beginn des 13. Jahrhunderts, als die Gewalt stark war, „waren die Verordnungen der Fürsten so fest und deren Ausführung so gesichert, daß man nur selten um die Erhaltung eines Privilegs in bezug auf eine Verordnung sich bemühte" [2]). Im Augenblick dagegen, wo die Ordnung ins Schwanken geriet, verloren die Rechtsakten ihre Bedeutung und es entstand völlige Anarchie; die bisherigen, auf das Recht gestützten Beziehungen wurden abgebrochen, weder das private noch das fürstliche Besitztum wurde geachtet, und alle Grundsätze wurden durcheinandergeworfen. Nach Urkunden fragte dann niemand [3]).

[1]) Vgl. Piekosiński, Al-Bekri o Polakach (Ueber die Polen), Abh. 1900, Bd. XXXIX, 283 ff.

[2]) „In diebus illis, cum illi gloriosi duces Heinricus videlicet antiquus et filius suus eciam H. post modum a paganis occisus in hac terra regnarent, erant facta eorum tam rata et stabilia, ut raro quisquam curaret de aliquo facto accipere privilegium." Lib. fund. 44.

[3]) „Dominabantur in terra ista milites et unusquisque, quod sibi de hereditatibus ducis placuit, adtraxit." Lib. fund. 20, vgl. 51, 58; vgl. Bujak 37.

Soweit es sich also um unmittelbares Material handelt, so steht an erster Stelle eine auf spätere historiographische und besonders aktenmäßige Quellen aus dem 12.—13. Jahrhundert gestützte Rückschließung. Dieses Material hat jedoch Eigenschaften, welche eine Reihe von Schwierigkeiten bei der Untersuchung bereiten. Die späteren historiographischen Quellen unterscheiden sich nicht wesentlich von den früheren. Das mit der Immunität und mit der Verleihung des deutschen Rechts verknüpfte Urkundenmaterial dagegen stellt Einrichtungen dar, welche von denjenigen der früheren Epoche gänzlich verschieden sind, und es bildet für seine eigene Zeit eine, soweit es sich um bereits bestehende Einrichtungen handelt, bloß negative Quelle. Auf dieser Grundlage ist es möglich, unter Berücksichtigung dessen, was das genannte Urkundenmaterial abänderte, darauf zu schließen, was es vorgefunden hatte. Für eine Rückschließung finden wir also in den Urkunden des 13. Jahrhunderts einen bescheidenen Vorrat von Nachrichten, welche ermittelt werden erst durch eine Ausscheidung aus denjenigen Verordnungen, die etwa frühere Einrichtungen abändern.

Neben dem negativen besteht jedoch darin auch ein positiver Inhalt, welcher durch die Immunität und die Kolonisierung nicht erschöpft wird. Dieser Teil der Urkunden ist aber schwer mit Einrichtungen belastet, welche direkt von außen her entlehnt und ohne genetischen Zusammenhang mit der Vergangenheit eingeführt worden waren. Neue Formen von Urkunden oder Einrichtungen, welche im 13. Jahrhundert aus dem Westen entlehnt worden waren, erheischen eine besondere Behandlung.

Die fürstliche Kanzlei, besonders seit der Zeit Przemysł II., welche offenbar auf Grund eines fremden Formulars arbeitet[1]),

---

[1]) Vgl. Krzyżanowski, Dyplomy i kancelarya Przemysława II (Urkunden und die Kanzlei Przemysł II), Denkschriften der Krak. Akad phil. u. hist.-phil. Abt. 1890, VIII, 122—192, bes. 157—160.

entlehnt nicht nur die allgemeine diplomatische Terminologie, sondern sie führt auch in den Bereich der Einrichtungen selbst fremde Definitionen und Benennungen ein. Solche Termine, für sich einzeln betrachtet, können die Ueberzeugung erwecken, daß gewisse, mit feodalen Instituten des Westens gemeinsame Einrichtungen bestanden haben; im Zusammenhang, nicht mit anderen Teilen derselben Urkunden, sondern mit anderen analogen Urkunden gebracht, erhalten sie erst den richtigen Sinn, und zwar denjenigen eines diplomatischen, fremden Kanzleitermins, welcher keiner sozialen, polnischen wesentlich feodalen Form entspricht (zu solchen Terminen rechne ich servitor noster, fidelis noster[1]), welche in den Urkunden Przemysl II. und Wladyslaw Lokietek gebraucht werden zur Bezeichnung der fürstlichen Diener ohne Rücksicht auf deren Stellung; solche Termine können eine falsche Vorstellung von dem Bestehen einer dienenden Ritterschaft, Ministerialen erwecken). Es sind also keine neue oder aus älteren entstandene Institute, sondern einfach neue Wörter, welche zur Bezeichnung früher bestehender Erscheinungen gebraucht werden.

In die Urkunden dringen tatsächlich außer den neuen

[1]) 1292 fidelia grataque obsequia servitoris nostri Jacobi filii Dyrsislay villam ipsius Dyrsyslave (offenbar ein Ritter), Großpoln. Kod. Bd. II, 58, Nr. 680; 1293 supradictus comes noster fidelis servitor, ib. 77, Nr. 701; 1299 fidelibus serviciis que nobis noster fidelis Johannes quondam Dirsislai exhibuit, ib. 171, Nr. 808; fideli nostro Petro de Dusden locationem civitatis nostre in Nakel, ib. 172, Nr. 810, ebenfalls 173, Nr. 811; 1300 Ziemowit, Ulanowski 299, Nr. 15. Eine charakteristische Analogie mit privaten Verhältnissen: 1292 nos Sixtus et Wirbentha heredes de Cleszczew duobus fratribus Martino videlicet et Venceslao nostris fidelibus servitoribus scultetiam . . . Großpoln. Kod. II, 66, Nr. 690. Aus der Dienerschaft, sogar wenn der Terminus ministerialis 1271, Großpoln. Kod. I, 390, Nr. 443 gebraucht wird, ergibt sich noch die unfreie Dienerschaft nicht, da man mit dem Wort servitor ebenso den comes und den Ritter bezeichnete, wie auch gewöhnliche freie und unfreie Menschen (1276 Ulanowski 217, Nr. 42), welche bei dem Fürsten im Dienst waren. Vgl. Ehrenkreutz 48—51.

Wörtern auch neue Institute, welche, von außen her gebracht, auf dem schlesischen und großpolnischen Grenzgebiet eingeführt werden; sie sind nicht polnischer Abstammung und lassen sich demnach in das allgemeine Entwicklungsschema nicht einschließen. Ich rechne hierzu das Verhältnis gewisser territorialer Einheiten zu fremden Senioren, die zum Reiche gehörten, welches auf ein Lehnverhältnis [1]) gestützt ist, wie auch die in Schlesien geschaffenen Einrichtungen [2]). Schlesiens Einrichtungen sind schon in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts von dem allgemeinen Typus der echt polnischen Institute sehr verschieden; somit darf auch das Bild der dort herrschenden Verhältnisse nicht auf das übrige Polen ohne weiteres übertragen werden, obwohl in den aufgedrängten schlesischen feodalen Formen starke Erinnerungen an polnische Sippenformationen weiterleben, welche mit neuen Formen in eine besondere soziale Gestalt zusammenschmelzen [3]).

---

[1]) Das Verhältnis Mestwins zu den Brandenburger Markgrafen aus den Ländern Słupsk u. Sławno 1273 Großpoln. Kod. I, 397—398, Nr. 452. Der Vertrag Boleslaus' des Schlesischen mit Wilbrand, dem Erzbischof von Magdeburg, in der Angelegenheit des Kreises Leubus ib. IV, 5—7, Nr. 2055. Derselben Kategorie gehört ebenfalls das spätere Verhältnis einiger Länder an, besonders Masoviens Böhmen gegenüber. Homagialakte des Władysław Łokietek aus dem Jahre 1299. Großpoln. Kod. II, 178—180, Nr. 818. Trotz des losen Zusammenhanges nach außen hin konnten diese feodalen Formen ohne Einfluß auf die Verhältnisse nicht bleiben, obwohl sie in die Tiefe des sozialen Wesens nicht gedrungen waren.

[2]) Das Land im Lehnverhältnis ist mit feudum und servicium dextrarii belastet Liber. fund. 100, servicium ducale ib. 109, welches nach der Größe des Lehnterritoriums berechnet wird, S. 114, 115. Die Lehnpflichten soll nach der Chronica principum Poloniae, die durch das Liber fund. 109 bestätigt wird, Bolko festgesetzt haben. Conscripsit insuper dextrarialia et alia servicia vasallorum, statuens ista fieri, prout bona cuiuslibet poterant hec prestare. Ss. rer. Sil. I, 121. Lehenbücher wurden eingeführt, non obstantibus aliquibus registris nostris. Liber. fund. 109, 115; vgl. Lippert, Die deutschen Lehnbücher, 1903, 170.

[3]) Charakteristisch und bezeichnend ist die bei einer Veräußerung von Lehngütern erforderliche parallele Bewilligung der Verwandten

Schließlich verbreitet sich im 13. Jahrhundert im Zusammenhang mit der Kolonisierung nach dem deutschen Recht, besonders in Großpolen, das Verleihen von Land unter der Verpflichtung zum Militärdienst, was einen ausgesprochen feodalen Charakter trägt und die Bezeichnung feudum führt [1]). Im 14. Jahrhundert verschwindet im allgemeinen dieser Typus von Besitztümern mit Ausnahme des Landes Fraustadt [2]) und der Schultheißtümer [3]). Im Moment des Ver-

---

des Verkäufers und des Seniors. Das Dorf Rathschitz wird dem Kloster in Henryków von sämtlichen hereditarii possessores abgetreten, worauf die Veräußerung vom Besitzer dieses Feudum Rudegerus de Hugewitz bestätigt wird, unter Bewilligung der Söhne des letzteren: filiis meis ... presentibus et voluntarie consentientibus 1305. Lib. fund. 101—102. Małecki, Z przeszłości dziejowej (Aus der historischen Vergangenheit) 1897, I, 222—228.

[1]) 1233 unter Nakło: De expeditionibus autem que fiunt extra terram, ut habitatores eiusdem deserti communiter omnes sint liberi, constituimus. In defensione vero terre, hii qui mansos in feodo receperunt, ut eo validius hostilis incursio reprimatur, propriis sumptibus adesse tenentur. Großpoln. Kod. I, 134, Nr. 152; 1239 ib. 184, Nr. 218. Aehnlich wird das Motiv der Verteidigung bezeichnet, obwohl ohne Benennung selbst, 1253 ib. 282, Nr. 316. — 1278 comes Woyczych de Stensz verleiht seinen Dienern — servis — duos mansos feodales, ib. 423, Nr. 483; 1293 verleiht er in demselben Dorf seinem Diener — famulo — vier Freihufen Acker unter der Verpflichtung zum Militärdienst: de ipsis prefatis mansis cum aliis suis bonis esse uno servicio obligatus, Großpoln. Kod. II, 82, Nr. 709; ad expedicionem tocius terre nobis promptus erit ita tamen, dum fructuosa fuerint dicta bona, ib. 82—83, Nr. 710. Die an Städte gebundene Verpflichtung 1250 ib. I, 252, Nr. 290; 1255 ib. 296, Nr. 331. — Ritterliche Verpflichtung 1285 excepto servicio bellico quod more aliarum villarum Novi fori milites nostri servire tenentur ... ib. 516, Nr. 553.

[2]) Lekszycki, Die ält. großpolnischen Grodbücher 1887, Bd. I, XIV. Auf Grund eines einzigen Falles mit dem Privileg für Bartosz aus Więcbor führt irrtümlicherweise Piekosiński unter den Ausnahmerechten des Adels das Recht an, Lehen (Schulzereien) zu begründen. Rycerstwo polskie (Polnisches Rittertum) I, 82. Ungeachtet des nahen genetischen Zusammenhanges zwischen den Schulzereien und den Lehen dürfen die genannten Erscheinungen nicht identifiziert werden.

schwindens behalten noch diese Schöpfungen die Erinnerung an ihren fremden Ursprung, und sie bieten in ihrer Benennung den Beweis, daß sie über eine andere allgemein-polnische Form gestülpt waren [1]).

Die obigen Erscheinungen bilden das Resultat eines individuellen schöpferischen Beginnens auf dem staatsrechtlichen Gebiet, wie z. B. dasjenige Boleslaus', des Schlesischen, oder sie werden unter dem Einfluß mächtigerer fremder, nachbarschaftlicher Institute erzeugt. Sie sind mit der analogen, späteren schöpferischen Tätigkeit Kasimirs des Großen gebunden, welcher die feodalen Formen nach Ruthenien verpflanzt oder auch mit den Einflüssen von Böhmen und dem Ordenland her, besonders in Masovien, verknüpft. Da sie von außen her eingeführt werden, an einem Zeitpunkt, welcher sich näher bestimmen läßt, so sind sie weder formell noch als Institute mit den früheren Phasen der polnischen Entwicklung evolutionsmäßig verbunden. Man darf sie somit als Ausgangspunkt für etwaige Rückschlüsse nicht wählen. Um sich auf eine sichere Grundlage zu stützen, wird es geboten sein, das Urkundenmaterial von solchem Niederschlag zu reinigen. Diese Reinigung läßt sich jedoch nicht überall mit voller Sicherheit durchführen, nicht überall läßt sich bestimmt feststellen, wie wir es oben versucht hatten, welche Formenteile oder welche Institute von außen her eingeführt worden waren. In Anbetracht dessen

---

Nießen steht in seiner Geschichte der Neumark 1905, 91 auf dem Standpunkt, daß das sämtliche Besitztum in dem Grenzgebiet in den Lehenzustand übergegangen war; vgl. Piekosiński, O sądach wyższych prawa niemieckiego (Ueber die höheren Gerichte des deutschen Rechts), Abhandl. 1885, Bd. XVIII, 21—34; Kaindl, G. d. Deutschen in den Karpathenländern, 1907, I, 18 f., 359 (Literatur).

[3]) (Zu S. 45) Vgl. die oben zitierte Arbeit „Ueber die Schulzereien“, besonders Biblioteka Warszawska (Warschauer Bibliothek) 1843, III, 278, 284, 306.

[1]) 1278 nec non a dextrario, armis serviente, quos de septem mansis in eadem villa Colinovich ipsi fratres mihi prestare tenentur iure et consuetudine theutonica. Kleinpoln. Kod. II, 141, Nr. 484.

wird eine um so größere Vorsicht geboten sein, wie auch die Forderung einer strengeren Individualisierung jeder Ueberlieferung und einer kritischen Behandlung der Quellen. Es gibt nur wenig sichere Angaben, auf welche man sich stützen könnte. Als Grundlage wird aber nicht die in der Urkunde vorhandene Beschreibung der Erscheinungen genommen, sondern vor allem die Terminologie. Im Gegensatz zu dem historiographischen Material, welches auch für das 13. Jahrhundert nur als eine illustrierende Quelle gebraucht werden darf, muß das Urkundenmaterial Gegenstand einer sehr exakten terminologischen Analyse bilden, und in dieser seiner Form steht es an der Spitze als die Hauptquelle.

A. Im 13. Jahrhundert war das ritterliche Besitztum gänzlich entwickelt, ja es war so befestigt, daß Piekosiński kein Bedenken trägt, dessen Eigentümlichkeiten auf sein Entstehungsmoment zu verlegen. Es ist also erstens vollständig und erblich, nach Piekosinski — von dem Verleihungsmoment an erblich, zweitens ist es von allen Verpflichtungen frei (es hat nicht die Eigenschaften des beneficium, welches mit dem officium, d. h. dem Militärdienst, verbunden war), und drittens ist es mit Gerichtsbarkeitsrechten ausgestattet. Das bedingungslose Erbschaftsrecht und die Gerichtsbarkeitsprivilegien bilden die Hauptbestandteile des polnischen ius militare[1]).

Es ergibt sich aus unserer Betrachtung der Immunität, daß die Gerichtsbarkeitsprivilegien, soweit es sich um den Ritterstand handelt, verhältnismäßig spät auftreten; sie stammen aus der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts und sind mit der kirchlichen Immunitätsbewegung aufs engste verbunden. Seit dem Ende des 13. Jahrhunderts bilden sie einen Bestandteil des Ritterrechts[2]) als eine spätere Errungenschaft des

[1]) Piekosiński, Obrona hypotezy (Verteidigung der Hypothese), Abhandl. XVI, 98—99; Rycerstwo polskie (Polnisches Rittertum) I, 78, 79, 83—84, 89—90; III, CCXIX—CCXXI — er bezeichnet die ursprüngliche Verleihung als Sippengau.

[2]) 1300 omnia iura militalia, post suos villanos et incolas penam capitis tollere, Ulanowski 299, Nr. 15.

Ritterstandes, welcher sich in Grundherren umwandelt[1]). Es bliebe also nur die Erblichkeit des ritterlichen Besitzes, welche vom Anfang an, d. h. von dem Moment der Ausstattung des Ritterstandes, bestanden hatte, und die Befreiung desselben Besitztums von jeglicher (Militär-) Pflicht[2]).

Das ritterliche Besitztum im 13. Jahrhundert umfaßt erbliche, verdiente und für Geld erworbene Güter. Wesentliche Bedeutung hat jedoch nur die Einteilung in erbliche, patrimonium, patrimoniales und in erworbene, adventitia. Bei der Veräußerung der ersteren ist die Zustimmung der Verwandten erforderlich, die letzteren sind von dieser Einschränkung frei[3]). Patrimoniale Besitztümer bestehen im 12. Jahrhundert, und es finden sich Belege dafür in den Urkunden aus der ersten Hälfte desselben[4]).

Obwohl unter den nicht patrimonialen Besitztümern auch solche für Geld erworbene sich befinden, so gelten noch zu Beginn des 13. Jahrhunderts für typisch nicht patrimoniale nur diejenigen, welche von einer fürstlichen Verleihung herrühren. Einen klassischen Beweis dafür liefert eine Bemerkung des Liber fundationis, welche den patrimonialen Besitztümern diejenigen gegenüberstellt, von denen

---

[1]) Schon Smolka lenkt darauf die Aufmerksamkeit in der Abhandl. d. Akad. XIV, 379—381.

[2]) Auf den engen Zusammenhang der Verleihungen mit der Verpflichtung zum Militärdienst weist Balzer hin. Historya ustroju Polski (Geschichte der Verfassung Polens), 1905, 11. Auch Kutrzeba, Historya ustroju (Gesch. d. Verf.) I, 12—13, welchem ohne Vorbehalt Hoetzsch folgt, indem er seine Formel wiederholt. H. Z. Bd. CVIII, 574—575. Balzer verwahrt sich gegen die Ausführungen über den Charakter der ursprünglichen Verleihungen an den Ritterstand. Kwart. Hist. 1906, Bd. XX, 401—402. Von den jüngeren Forschern spricht sich entschieden für den Lehncharakter der Verleihungen Ehrenkreutz aus, 54—56; vgl. W. Kętrzyński, O ludności polskiej w Prusiech, niegdyś krzyżackich (Ueber die polnische Bevölkerung des ehemals den Kreuzrittern gehörenden Preußens), 1882, 41.

[3]) Hube 106—108; Schriften II, 419—420.

[4]) Bobrzyński, Abhandl. Bd. XIV, 50—51.

gesagt werden kann: „sed quamcunque possessionem mihi dominus dux pro meo servicio vel gracia donaverit" [1]). Die verliehenen Besitztümer wurden also für Verdienste oder aus Gnade verliehen, jedenfalls entsprechen sie dem Begriff einer huldvollen Schenkung. Der älteste diplomatische Hinweis hebt deutlich diesen Charakter hervor: castrum Wisegrod tam ipse quam uxor eius Sulislava a nobis habuerunt **pro munere** [2]).

Das Heinrichauer Buch kennt jene alte Zeit, als die Fürsten weit und breit ihre Besitztümer verschenkten [3]). Die Verleihung erscheint gleichsam als die ursprüngliche Quelle des Besitztums überhaupt, welches dann mit der Zeit patrimonial geworden ist. Die Urkunden erwähnen das verleihungsweise Herkommen [4]), und sie heben sogar in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts hervor, daß die betreffenden Besitztümer niemandem angehört hatten, fürstlich gewesen waren [5]).

Im Zusammenhang mit dem verleihungsweisen Herkommen besteht das fürstliche Recht, die Schenkungen des Grundbesitztums zu genehmigen. Das allgemeine Prinzip, quia omnium nostre dicioni subsistentium vota vel iura in sua

---

[1]) Lib. fund. 43.

[2]) 1145, für Trzemeszno. Großpoln. Kod. I, 18, Nr. 11.

[3]) In diebus illis cum domini huius Sleziensis provincie duces diversis in locis nobilibus et mediocribus hereditates et predia distribuerent. Lib. fund. 60, vgl. Bujak 39.

[4]) 1245 comes Vislaus . . . cum nostro consensu contulit villam . . . Kiiakovo . . . quam ab avo nostro . . . Wladislao . . . pro fideli servicio iure hereditario possederat. Großpoln. Kod. I, 207, Nr. 245.

[5]) 1271 contulimus eis . . . hereditatem nulli pertinentem, nec alicui obligatam, nec ab aliquo fuit possessa. Großpoln. Kod. I, 390, Nr. 443. 1224 quia ab inicio ducalis fuerat, Kleinpoln. Kod. II, 33, Nr. 389; 1233 Lanchino ad cellarium nostrorum progenitorum ab inicio pertinuit, nec unquam aliquis militum eam hereditarie possedit, sed ducalis semper fuit, ib. 53, Nr. 408; 1238 Ulanowski 375, Nr. 1; 1292 villam nostram nulli alteri quam ducatui nostro pertinentem, Großpoln. Kod. II, 65, Nr. 689.

perpetua confirmatione nostrum velle, nostrum nolle considerare tenentur [1]), bildet im 13. Jahrhundert eins der Grundmomente des Fürstenrechts. Dem Fürsten steht das Recht zu, bei der Veräußerung nicht nur der verschenkten, sondern auch der erblichen Güter mitzusprechen. Seine Rolle ist in diesem Falle derjenigen der Verwandten parallel [2]). Ueberhaupt bildet seine Genehmigung oder wenigstens seine Bestätigung ein notwendiges Element des von einer Privatperson vollzogenen Schenkungsaktes.

Diese Anteilnahme der Fürstenperson an den den Besitzwechsel betreffenden Akten läßt sich durch das alleinige Motiv, den öffentlichen Charakter des Prozesses der Veräußerung wie des Besitzergreifens zu wahren (welches übrigens tatsächlich mitspielte), nicht erklären [3]). Es kommen auch in Betracht frühere, mit dem Charakter des ursprünglichen Besitztums, welches durch Verleihung entstanden war oder für ein solches gelten mußte, verbundene Momente; und diese Momente brachten die Beständigkeit des Besitzes der verliehenen und der in patrimoniale umgewandelten Güter in Abhängigkeit von der Einwilligung des ursprünglich Verleihenden.

Auf solchen, gewissermaßen bedingten Charakter des durch Verleihung entstandenen Besitztums werfen einiges wenn auch spärliches Licht folgende Tatsachen. Der Fürst bestätigt in der Regel die Verleihungen seiner Vorgänger, welche ohne diese Bestätigung gleichsam nicht vollkommen rechtskräftig zu sein scheinen [4]). Man könnte darin eine der fränkischen

---

[1]) Lib. fund. 7.

[2]) 1258 palatinus sine eorum (consaguinei) connivencia consensu ac domini terre nullas hereditates posset alicui ecclesie in testamento legare nec sub aliquo alio titulo alienare. Kleinpoln. Kod. II, 109, Nr. 454. — Hube, 119—123, 125. Schriften II, 430—433, 436.

[3]) Hube 129; Schriften II, 439.

[4]) 1229. Boleslaus von Kujavien schenkte das Dorf Wangrocice dem Kloster in Strzelno. Sein Nachfolger Mieszko bestätigt die Schenkung.

Rückkehr der verliehenen Besitztümer im Augenblick des Monarchenwechsels (Heimfall — Thronfall) analoge Erscheinung erblicken, jedoch in einer geschwächten Gestalt der von dem Beneficiarius erwirkten Bestätigung der Verleihung. Anderseits — wie dies aus der Geschichte der Gründung des Klosters in Heinrichau folgt — mußten die verliehenen Güter für nur lebenslänglich geschenkt gelten und mit dem Tode des Beschenkten in der Regel zu dem Fürsten zurückkehren [1]. Diese Tatsache tritt auch in diesen Fällen hervor, wo im 13. Jahrhundert die Verleihung erblich war, wo jedoch der Beschenkte kinderlos starb. Die betreffenden Besitztümer kehrten zum Fürsten zurück ohne weiteres [2] oder vielleicht unter einer Entschädigung für die berechtigten Erben [3]. Hier könnte man also auch die Rückkehr der verliehenen Besitztümer mit dem Tode des Beschenkten (Mannfall) erblicken, was jedoch in einer geschwächten Form auftritt, die durch das in alle Besitzverhältnisse dringende Erbschaftsrecht stark verwickelt wird.

Nach ihm übernimmt Konrad, der Sohn Kasimirs, die Herrschaft. und er bestätigt die Schenkung zum dritten Male. Großpoln. Kod. Bd. I, 113, Nr. 125. 1279, Przemysł schenkt Polaninowo quam et patruus noster iam dictus dicto militi contulerat, ib. 424, Nr. 485. Nach dem unsicheren Dokument von 1224 Chocemir, indem er die verliehenen Güter verkauft, entsagt derselben in Gemeinschaft mit seinen Söhnen zunächst zugunsten des Fürsten, welcher erst darauf dem Käufer das Besitzrecht verleiht in manus nostras prenominatus Chocemir, quia ab inicio ducalis fuerat, voluntarie resignavit. Nos autem ... abbati ... appropriamus. Kleinpoln. Kod. II, 32—33, Nr. 389.

[1] Lib. fund. 8, 19.

[2] 1276, die Verleihung des Dorfes Trąbczino, welches durch Schenkung zuerst dem Janko filio Simonis zugefallen war . . . qui mortuus est prolem non habendo, sic iterum ad nos cessit villa fata — dann dem Nikolaus, welcher, ohne berechtigte Erben zu hinterlassen, gestorben war. Großpoln. Kod. I., 403, Nr. 460.

[3] 1234, quam villam dux Leztco comiti Govorichio concesserat, tandem autem mortuo Govorichio ipsius uxor spontanea voluntate nobis dictam villam resignavit. Kleinpoln. Kod. I, 21, Nr. 14.

Auf Grund obiger fragmentarischer Daten könnte man feststellen, daß sogar in dem Zeitalter des bereits entwickelten Erbschaftsrechts Ueberbleibsel vorhanden sind, welche von der ursprünglich zeitweisen Verleihung der Güter wie von einer bedingten Besitzform zeugen.

B. Auf den anderen Teil des Problems (officium-beneficium) finden wir in den Quellen keine direkte Antwort. Es wird also geboten sein, denselben mittelbar vorzugreifen durch die Erklärung des Entwicklungsprozesses, welcher im Zusammenhang mit analogen Erscheinungen auftritt, und zwar mit der Ausstattung der Aemter.

Im 13. Jahrhundert gebrauchen die Urkunden zur Bezeichnung der Aemter entweder parallel oder promiscue Termine, von welchen jeder ursprünglich einen besonderen Inhalt haben mußte: nullus de ducalibus beneficialibus seu officiariis [1]), ad ducem, palatinum, castellanum, iudicem vel quemcunque alium supanum vel beneficiatum [2]), immunes ab omnibus beneficiariis et rectoribus ducatus nostri [3]), titulis, honoribus, officiis, beneficiis ecclesiasticis et secularibus [4]). Einerseits officiarii, welche ebenfalls officiales genannt werden [5]), s u p a n i, anders s u p a n a r i i oder s u p a r i i [6]), rectores —

[1]) 1232 Kleinpoln. Kod. II, 51, Nr. 405.

[2]) 1257 Kleinpoln. Kod. I, 53, Nr. 44; 1262 ib. 72, Nr. 58.

[3]) 1233 Masovien, U l a n o w s k i 289, Nr. 3.

[4]) 1299, Ladislaus Łokietek. Großpoln. Kod. Bd. II, 178, Nr. 818.

[5]) 1299 comitibus palatinis, castellanis, capitaneis, militibus, vasallis, scoltetis, advocatis, theloneatoribus aliisque procuratoribus, s u p a n a r i i s n e c n o n o f f i c i a l i b u s tocius regni Poloniae. Großpoln. Kod. II, 177, Nr. 817. Die Zusammenstellung ist sehr charakteristisch und dadurch besonders bezeichnend, daß die letzten unterstrichenen Worte hier als eine Verallgemeinerung aller vorhergehenden Kategorien gebraucht werden. In dieser Urkunde umfassen also die supanarii und officiales die höheren und niederen Beamten wie auch die Ritter und die Vasallen.

[6]) Ueber die żupa: B r ü c k n e r, O Piaście (Ueber den Piast). Abhandl. d. Akad. 1898, Bd. XXXV, 330—332; Historia a filologia (Geschichte und Philologie) Przegl. hist. 1907, IV, 274 f. B a l z e r, O zadrudze

anderseits beneficiales, beneficiati, beneficiarii; einerseits officium — anderseits beneficium, offenbar zur Bezeichnung des im 13. Jahrhundert identischen Begriffes gebraucht. Solche Identifizierung von zwei verschiedenen Begriffen, welche zu einem Institut verknüpft werden, konnte nur stufenweise entstehen, in dem Maße, als verschiedene Seiten desselben Instituts gänzlich verschmolzen waren und einander gegenseitig so weit durchdrungen hatten, daß von der Scheidung deren Inhalts nicht mehr die Rede sein konnte.

Wir haben hier also einerseits das officium, oder nach der polnischen Terminologie die zupa, welche, wie treffend Balzer ausführt, die Macht bezeichnet, d. h. das mit der Macht ausgestellte Amt, den der Macht unterworfenen Gegenstand, wie endlich die das Amt verwaltende und die Gewalt ausübende Person [1]). Die obigen Begriffe enthalten in sich den Begriff der żupa, welche ebenso aktiv von dem Standpunkte der ausgeübten Amtshandlungen, wie auch passiv, von dem Standpunkte der Personen und des Gegenstandes aus, aufgefaßt wird. Ueberdies enthalten sie eine Nuance im Sinne einer Ehrung, welche mit dem Wesen der Macht verknüpft ist und mit dem Terminus honor ausgedrückt wird [2]). Sie umfassen ebenso die höheren Beamten wie auch die niederen.

---

słowiańskiej (Ueber die slawische Gemeinschaft), Kwart. Hist. 1899, XIII, 208—211 gibt eine Zusammenstellung des großpolnischen Materials. Bujak l. c. 181, über die Ausstattung der Beamten, ib. 98. Czermak 232 f.; 266—274. Kadlec, Encyklopedya Polska (Polnische Enzyklop.) IV, 2, 66—70. Für fremde Analogien vgl. Dopsch, Die ältere Sozial- und Wirtschaftsverfassung der Alpenslawen, 1909, 51—52.

[1]) Zu dem Material Balzers ist hinzuzufügen: 1273 non tamen noster monetarius ibi per se vel suos accedet ad cambium faciendum aut ad aliquam supam aliam exercendam. Großpoln. Kod. II, 86, Nr. 100. Supa würde dann also ebenfalls die Amtshandlung bezeichnet haben.

[2]) 1290 salvis porcionibus baronum et honorum curie nostre, utpote castellani Crac. et eius, qui dicitur woyszki, Großpoln. Kod. II, 30, Nr. 649; 1278 a pena . . . ducatus nostri, sive cuiuscunque honorati et precipue castellani castri de Bala, Poln. Kod. I, 103, Nr. 58.

Anderseits tritt das **beneficium** auf, welches außerdem in unseren Urkunden allgemein in seinem typischen Sinne gebraucht wird und zwar zur Bezeichnung einer Verleihung, Ausstattung, eines huldvollen Geschenkes. Beneficium ist mit **munificencia, munus** gleichbedeutend, welches bei der Verleihung von Besitztümern an den Ritterstand aufgetreten war. Diese Ausstattung besteht im 13. Jahrhundert aus den für das betreffende Amt vorgesehenen Gütern, aus dem hinzugehörenden Dienstvolk, aus dem Einkommen von den Amtshandlungen wie von den Besitztümern[1]). Sie hat die

---

[1]) 1234, soluciones et servicia de villis episcopalibus et hominibus earum per districtum de Scrin tam ad nos, quam ad nostros beneficos. Großpoln. Kod. I, 149, Nr. 172; 1243 it glebas, que pertinebant agazoni nostro et mensuram salis in Bochnia . . . que hactenus spectabat Crac. castellano . . . hominem etc. qui omnes ad tribunatum Crac. pertinebant. Kleinpoln. Kod. II, 70, Nr. 423 (eine unechte Urkunde); 1244 quandam sortem famulorum meorum trium . . . officio ad castrum culmense pertinentium. Ulanowski 153 Nr. 4; 1250 Ceskovo, ubi decimus ducis habitavit . . . sortes quasdam ad nostrum dominium pertinentes, quarum unam ministeriales nostri . . . ex ducali concessione tenuerunt . . ., Ulanowski 157, Nr. 10; 1272 Conare et quam ipsi possidebant et qui erant obnoxii comiti castellano Crac. Kod. d. Krak. Doms I, 94, Nr. 69; 1274 Partem quondam conariorum hominum videlicet nostrorum castro Crac. pertinencium, ib. 104, Nr. 78; 1279 aliam dicte ville partem, quam homines nostri camerarii, videlicet castellani et castri Crac. officiis deputati possidebant, ib. 109, Nr. 81; 1278 ab his eciam pertinenciis omnibus quecunque comiti Crac. pertinebant . . . pro iudiciis et omnibus utilitatibus, que nobis et castellano Crac. ex antiquo pertinebant. Kleinpoln. Kod. II, 143, Nr. 485; 1278 quam eciam nostri homines venatores per concessionem pro tempore tenuerint. Kleinpoln. Kod. I, 113, Nr. 94; 1284 Sowy, que est quidem nostri venatoris, Großpoln. Kod. I, 508, Nr. 549; 1288 omnia iura polonicalia, que tunc nostri suparii in eadem villa hactenus habuerunt, Großpoln. Kod. II, 10, Nr. 627; 1299 salvo tamen iure aliorum supanariorum nostrorum qui in prenominatis castellaniis aliquas habent supas vel officia quibus per hoc racione huiusmodi donacionis in proventibus suorum officiorum nolumus aliquid preiudicium generari, ib. II, 174, Nr. 812; 1299 idem Stanislaus (subvenator lendensis) se quedam iura in villis eorundem fratrum racione sui officii dicebat habere, Ulanowski 370, Nr. 19, vgl. Hube 41; Schriften II,

Eigenschaften einer privatrechtlichen und einer öffentlich-rechtlichen Schenkung: das Einkommen von dem Amt stützt sich auf den natürlichen Ertrag des Bodens und auf die abgetretenen fiskalischen und gerichtlichen Abgaben. Als beneficiarius ist der Beamte zuerst eigentlich nur Besitzer einer an das Amt gebundenen Ausstattung.

Im Laufe der Zeiten ist aber beneficiatus zugleich Synonym für den Vertreter des Amtes, der Gewalt geworden. Beneficium enthält dieselben Momente wie officium. Zum polnischen, die Ausstattung bezeichnenden Terminus wird die żupa, und es tritt eine Verschiebung der Worte ein, welche auf zweifache Weise erklärt werden kann [1]). Beneficium hat seine ursprüngliche Bedeutung als nur Ausstattung verloren und ist Synonym des Amtes geworden in dem Maße, als die Aemter tatsächlich zugleich mit der Entwicklung der Immunitäten aus Verwaltungsorganen allmählich in Ehrenstellungen, in Würden mit entsprechender Ausstattung sich umgewandelt hatten. Dies betraf insbesondere die Umwandlungen, welche in den Burgämtern vor sich gegangen waren, indem die Burg stufenweise durch kirchliche und weltliche Freiheiten vernichtet wurde [2]). Żupa dagegen hat auf-

359; Ulanowski O założeniu i uposażeniu klasztoru w Staniątkach (Ueber die Gründung und die Ausstattung des Klosters in Staniątki). Abhandl. Bd. XXVIII, 73, 80, 82, 85, 94—126; Bujak 98, 105, 109; Grodecki, Studya nad dziejami gospodarczemi Polski XII w. (Studien aus der Wirtschaftsgeschichte Polens) 1916, 37—38.

[1]) 1239 in huius modi refectione (castri) nullum beneficium, quod vulgariter suppa vocatur, ab ipsis hominibus exigetur, Poln. Kod. II, 1, 21, Nr. 24; Bujak 181, Anm. 3; es handelt sich hier jedoch nicht um Gebühren, sondern um Arbeitsleistung; 1242 in huiusmodi reedificatione nullum beneficium, quod vulgariter supa dicitur constituent nec omnes ad talem reedificationem venire cogantur, sed quodcunque voluerint, duntaxat opus competenter perficiatur, Großpoln. Kod. I, 196, Nr. 204; 1258 ut nemo nostrorum iudicum aut castellanorum vel cuiuscunque ratione beneficii ad ipsas villas aliquem respectum vel potestatem iudicandi habeat, ib. I, 327, Nr. 367; 1283 ib. 486, Nr. 521.

[2]) Auf die nahe Verknüpfung der Begriffe beneficium und des

gehört, ein die Gewalt bezeichnender Terminus zu sein, und sie nahm die Bedeutung einer Gebühr an, eines einen Teil der Ausstattung ausmachenden Ertrages (auf dieser Grundlage wird der Terminus żupa als eine Bezeichnung für eine Salzsiederei entstehen). Solche gegenseitige Anlehnung der Termini aneinander wird zu einer größeren Verknüpfung derselben führen, bis zu der gemischten Form, welche wir in den Urkunden des 13. Jahrhunderts festgestellt haben. Schon im 13. Jahrhundert tritt weitere, allmähliche Umgestaltung der Systeme ein. Zuparius verliert die Bedeutung eines Gewaltvertreters in dem Maße, als der tatsächliche Wirkungskreis der Kastellansgewalt sich verringert, und er wird Synonim eines Dienstbeamten, in welchen er im 14. Jahrhundert sich wirklich verwandelt[1]). Und der richtige Vertreter der Staatsgewalt aus der vorigen Epoche, zuparius, der Kastellan, wird fast ausschließlich zum beneficiarius. Die zur Amtsausstattung gehörenden Besitztümer erscheinen gleichsam als eine persönliche Verleihung an den Kastellan auf die Dauer der Amtsverrichtung, eventuell lebenslänglich, wovon das Erfordernis der Einwilligung oder der Gegenwart desselben bei Vollziehung von Akten, welche Aenderungen in

---

Kastellanamtes werfen noch außer den oben Zitierten einiges Licht: 1256 ut castellanus et palatinus iidem et eorum successores et quicunque alii beneficiarii Kleinpoln. Kod. II, 104, Nr. 449; 1291 castellanis, iudicibus, subiudicibus, constitutis, substitutis etc. . . . ut nullus predictorum beneficorum et eorum constitutorum, Poln. Kod. II, 119, Nr. 140.

[1]) 1239 set tunc non citabuntur ad ducem per camerarium [er gehörte dem niederen Beamtenstand, welcher der Bevölkerung oftmals lästig war: habebant officium in curia principis, quod erant camerarii, et suis calumniis pauperes crebrius molestabant. Lib. fund. 98], sed per eorum (ihre Herren) supanum, litera ducis ad eum transmissa. Poln. Kod. II, 21, Nr. 24; vgl. Dunin, Dawne mazowieckie prawo (Das alte masovische Recht), 1880, 94, 219. — Hube, Gerichte, deren Praxis und Rechtsverh. im 14. Jahrh. (poln.), 1886, 312—313, Bujak 243; Nießen, Geschichte der Neumark, 1905, 123. zupa als Gerichtsgebühr, vgl. ego suscepi zuppam cancellarii 1427, 12. VI. Warsch. Hauptarchiv Zakroczim Landbuch I f. 193 v.

den bisherigen Ausstattungsstand der Burg einführen, zeugt[1]). Die an das Amt gebundenen Besitztümer werden gleichsam zu einem bedingten Eigentum: sie gehören dem Beamtenbeneficiarius, welcher sich von den eigentlichen Amtspflichten befreit.

Der Charakter der Ausstattung der Aemter, welche sich in beneficia umgewandelt hatten, die vielleicht nicht so eng an die Person des Beamten gebunden und bis zu ihrer letzten Konsequenz nicht entwickelt sind, wie es im Westen der Fall gewesen (Vererbung von Aemtern)[2]), kann der Aufklärung der Verleihungen an den Ritterstand dienen. Bei den Aemtern ist die Ausstattung zeitlich beschränkt, bei Landverleihungen ist sie ebenfalls benefizial (ursprünglich — pro munere), jedoch ist sie erblich. Es könnte scheinen, daß diese Tatsachen von derselben Entwicklungsreihe sind, wobei die Aemter die erste Etappe bilden und die Verleihungen die endgültige. Man darf annehmen, daß auch in bezug auf die mit den Verleihungen verbundenen Verpflichtungen, sie derselben Reihe angehören. Außer der Analogie mit den Aemtern sprechen dafür auch einige aus dem Ritterrecht des 13. Jahrhunderts sich ergebende Momente. Verleihungen an den Ritterstand sind stets Dankbarkeitsbezeigung für Dienstleistungen, vornehmlich ritterlicher Natur, sie stützen sich auf vergangene und hoffen auf zukünftige servicia[3]). Sie könnten als beider-

[1]) 1272 Hiis autem omnibus baro noster comes Warsius Crac. castellanus interfuit et quia negocium hoc ipsum tangere videbatur ab ipso decano requisitus accedente nostra voluntate assensum benignum tribuit et expressum, Kod. d. Krak. Doms, I, 95, Nr. 69; 1279 ipsis camerariis de scire et voluntate comitis Warsii Crac. castellani exinde remotis, ib. 109, Nr. 81. Häufig zwischen den Zeugen in den oben zitierten Akten.

[2]) Auf diesen Unterschied hat Hoffman hingewiesen Przeglad Poznanski (Posener Rundschau) 1847, V, 299; kürzlich Kutrzeba, Charakterystyka państwowości polskiej (Charakteristik des polnischen Staatswesens), 1916, 13—14.

[3]) Hube 117—118; Schriften II, 428—430.

seitig verpflichtend erscheinen: ebenso für den Fürsten, wie für den Beschenkten. Dem Ritter übrigens liegt im 13. Jahrhundert ständig die Pflicht des Militärdienstes ob, welche Piekosiński als eine persönliche, von dem Grundbesitz unabhängige Verpflichtung bezeichnet[1]). Was bildete den Ursprung dieser Verpflichtung? Wir wissen es nicht, es ist jedoch wahrscheinlich, daß sie zunächst wenigstens für einen Teil des Ritterstandes an die Verleihung gebunden war.

Die oben erörterten Momente lassen die Vermutung aufstellen, daß die ursprüngliche Verleihung an irgend ein officium gebunden sein mußte und daß im Einklang mit dem ritterlichen Beruf sie vor allem wahrscheinlich die Verpflichtung zum Militärdienst mit sich brachte.

In der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts tritt eine neue Besitzform, nicht sehr entwickelt und nur vorübergehend, auf, welche freie Grundstücke in ein Abhängigkeitsverhältnis zueinander bringt. Diese neue Form erscheint in den geistlichen Gütern. Unsere Gelehrten verglichen sie bei der Untersuchung mit privatrechtlichen Erscheinungen: sie wurde als ein lebenslänglicher Besitz im Bereich des Nutzrechts aufgefaßt. Trotzdem sagt Hube, der sie als erster erforscht hat: „Es ist bemerkenswert, daß die Akten, durch welche der Eigentümer einer dritten Person an seinem Besitztum das Nutzrecht einräumte, in Hinsicht auf ihre Anordnung, auf die darin enthaltenen Ausdrücke und Bemerkungen, den sogenannten precarie überlieferten in den Formelnsammlungen des fränkischen Reichs ähnlich sind.“ Hube zieht daraus keine weiteren Schlüsse, und er schließt die Precarie-Akten in eine gemeinsame Kategorie ein, welche auch den eigentlichen lebenslänglichen Besitz umfaßt. Der Zweck solcher Ver-

---

[1]) Rycerstwo polskie (Polnisches Rittertum) I, 85. Balzer stellt sich auf denselben Standpunkt. Kwart. Hist. XX, 402; vgl. den Vorbehalt von Łaguna, Schriften, 1915, 227.

leihungen war nach Hube, die Bodenkultur zu heben und entsprechend den Ertrag zu vermehren [1]).

Weder die Beschreibung Hubes noch dessen Charakteristik erschöpfen den ganzen Inhalt der von ihm angeführten Urkunden. Um dieselben richtig zu verstehen, wird es geboten sein, auf dem Gebiet vor allem zu verweilen, auf welchem die obige Form am häufigsten auftritt, d. h. in der Diözese Włocławek. Außer diesem Bistum trifft man die obengenannte Form mit der deutlichen Bezeichnung von precarie ebenfalls in der Diözese Płock und ohne die Bezeichnung in den Diözesen Krakau und Posen. Ein umfassenderes Material, welches sich auf eine Diözese und auf die Zeit eines Bischofs, Wolimir, bezieht, gestattet uns näher in das Wesen des Prozesses selbst einzudringen, dessen Ausdruck die von uns zu untersuchende Form bildet.

In der Diözese Włocławek stellte die Kastellanie Wolborz ein besonderes Ganzes dar. Ursprünglich war sie, ebenso wie andere Verleihungen dieser Art, ein Besitz von privatrechtlichem Charakter; im Laufe des 13. Jahrhunderts verwandelt sie sich aber allmählich dank der konsequenten Tätigkeit der Bischöfe in ein abgesondertes Ganze von zur Hälfte öffentlichrechtlichem Charakter. Die Bischöfe bemühten sich darum, um ihre Gebiete zu bevölkern, sie erwarben nicht nur neue Schenkungen, sondern, was noch wichtiger war, sie ließen nicht aus der Hand die frühere Bevölkerung, sogar, wenn es ihr gelungen war, in den Dienst des Fürsten zurück einzutreten und dessen Schutz zu erlangen [2]). Sie überwachten

---

[1]) Hube 112—113; Schriften II, 423—425; Dunin 168—169; Dąbkowski, Prawo pryw. polskie (Poln. Privatrecht) 1911, II, 270—272.

[2]) 1230 . . . Chyrnam cum fratribus eccl. b. Marie de Lagow et domino Michaeli cuyaviensi episcopo, Kleinpoln. Kod. II, 45, Nr. 399. Der Bischof Michael erwirkte die Rückgabe der Bielejewiczi, welche ob multiformas distractionum et direptionum pressuras, cum nullo penitus tuitionis solatio potirentur, sub umbram protectionis . . . ducis Lestconis convolarunt sese in officium venatorum subiacentes, unter der Bedingung, quod eos in pristinum ius et ministerium ecclesie, a qua fuerant

die Grenzen ihres Besitztums, indem sie die Abtrennung von den nachbarschaftlichen Fürstengütern aufrechterhielten [1]), und auf dem eigenen Gebiet forderten sie für sich das „ganze Recht". Das Jagdrecht, mit einem nur beschränkten Vorbehalt zugunsten des Fürsten selbst, ebenso in eigenen, wie in fürstlichen und anderen, ritterlichen Besitztümern; Befreiung von der Ueberfahrt der Beamten durch das Gebiet; Beschränkung der Ueberfahrt des Fürsten selbst; Befreiung von Verpflichtungen und Dienstleistungen zugunsten der Burg, von militärischen Leistungen, von allgemeinen Gerichten unter Garantierung der persönlichen Rechtsprechung des Fürsten, unter der Anteilnahme des Bischofs für die ganze Bevölkerung der Kastellanie [2]) — dies sind die Hauptmomente der Gewalt der Bischöfe, welche sich auch hier auf die Immunität stützte. Unter stets wiederholten und mit günstigem Erfolg betriebenen Bemühungen erweiterten die Bischöfe von Włocławek die wirtschaftlichen und gerichtlichen Freiheiten ihrer Besitztümer, sie dehnten dieselben auf neue Dörfer aus, sie erwarben neue Güter und erlangten eine fast souveräne Stellung [3]). In dieser

---

alienati, in integrum reformaret, ib. II, 48, Nr. 403; Zakrzewski, Nadania na rzecz Chrystyana biskupa pruskiego (Verleihungen zu Gunsten Christians, des preußischen Bischofs), Abhandl. Bd. XLII, 295—296; Bujak, 40.

[1]) Die Darstellung der Grenzen der Kastellanien Wolborz und Rosprza 1255 mit einer exakten Angabe der Jagdrechte Ulanowski, 188—189, Nr. 14.

[2]) Hauptprivilegien für die Diözese Włocławek: 1239 Poln. Kod. II, 20—21, Nr. 24; 1242 Großpoln. Kod. I. 196—197, Nr. 234; die Vereinbarung des Fürsten Kasimir mit dem Bischof 1250 Ulanowski 185 bis 187, Nr. 13; 1252 Poln. Kod. II, 600—604, Nr. 445; über Wolborz Słownik geogr. (Geographisches Wörterbuch) XIII, 822—823. Die Kastellanie Wolborz verdient eine genaue und gründliche Bearbeitung, an welcher es überhaupt fehlt. Ueber Wolimir Fijałek Ustalenie chronologii biskupów włocławskich (Feststellung der Chronologie der Bischöfe von Włocławek), Przew. nauk. i lit. 1894, 73.

[3]) 1268 eine Genehmigung des Ziemomysł Poln. Kod. II, 79, Nr. 94; des Leszek 1273 ib. II, 84, Nr. 99; 85, Nr. 100 und der Nachfolger.

Hinsicht zeichnet sich besonders der Bischof Wolimir aus, Kanzler unter einigen aufeinander folgenden Fürsten, welcher die päpstliche Unterstützung gewinnt[1]), mit Fürsten fast wie ein Monarch verhandelt, und um dessen moralischen und tätigen Beistand sich dieselben eifrig bemühen[2]). Der Bischof Dei gracia, mit einem aus eigenen Beamten und Rittern bestehenden Hof umgeben, regierte und saß zu Gericht den Landesfürsten des nachbarlichen Westens gleich[3]).

Woher kommen jene bischöflichen Ritter und welches ist deren Rolle an dem Hof der Diözese? Dafür geben uns eine Antwort die oben besprochenen Urkunden. Nicht so sehr zum Zweck der Vergrößerung des Einkommens, obwohl auch dieses Motiv mitspielen mochte[4]), wie behufs Erweiterung seiner Einflüsse bemüht sich der Bischof, vor allem in dem Besitztum Wolborz, vielleicht auf der Grundlage der ihm in den fürstlichen und ritterlichen Gütern dieser Kastellanie zukommenden Rechte, das Rittertum ökonomisch an sich zu binden. Für etwaige Verdienste in der Sache der Kirche oder infolge der Bitten seitens der Herren, verleiht er den

---

[1]) Die Protektionsbulle des Papstes Alexander 1259 Poln. Kod. II, 613—615, Nr. 451.

[2]) Ziemomysł 1269 — societatem eidem domino episcopo plenam dantes. Poln. Kod. II, 620, Nr. 457; Leute aus Wolborz arbeiten aus Gnade des Bischofs an dem Umbau des Schlosses in Sieradz, 1274 ib. II, 89, Nr. 103.

[3]) Presentibus domino Sandivogio cantore Władisl., dno Iohanne plebano de Chelmecz, Paulo subpincerna curie nostre, Bartossio subdapifero et aliis quam pluribus militibus nostris et capellanis, 1273 Poln. Kod. II, 86—87, Nr. 101. Am Ende des 13. Jahrhunderts finden wir ein analoges Zeugnis auch in den weltlichen Verhältnissen: Woyzech de Lubenow, Kastellan aus Zbanszyn, verleiht 17 Freihufen Land erblich mit der Verpflichtung zum Militärdienst (über diesen Typus des feudum s. oben) unter Anwesenheit seines Hofes. Unter den Zeugen werden genannt: Nicolaus prefectus in Lubenow, Henricus Prutenus, Dirsicus iudex noster etc. Großpoln. Kod. II, 82, Nr. 709 u. 710.

[4]) Bujak 56—57.

Rittern Güter — lebenslänglich mit einer besonders vorgesehenen Verpflichtung (urnam mellis . . . usualem) oder ohne Einschränkung [1]). Es entsteht also eine Hierarchie des Besitztums, deren eigentlichen Charakter man auf Grund einer anderen analogen Tatsache genauer kennen lernen kann. In den Bemühungen um die Erweiterung seiner Einflüsse beschränkt sich der Bischof auf seine früheren Besitztümer nicht, sondern er möchte auch die angrenzenden ritterlichen Güter an sich binden. Die bereits bei der Verleihung gebrauchte Form des lebenslänglichen Besitzes wurde auch hier angewendet: der Ritter, welcher sein Gut der Kirche vermacht hatte, nahm es wieder zurück als lebenslänglichen Besitz. Sdesław, indem er seine Güter in den Kreisen Brześć und Inowrocław auf diese Weise verschreibt, gebraucht zur Bezeichnung des entstandenen Verhältnisses den aus dem Westen entliehenen Terminus: er sagt, daß er dieselben als Lehen aus den Händen des Bischofs genommen, in feodum me recepisse [2]). Eigentlich war das auf diese Weise entstandene Verhältnis kein Lehnverhältnis, da das letztere in sich auch das persönliche Moment umfaßt. Man sollte es mit dem

---

[1]) 1273 (Wolimir) in nostra et baronum nostrorum constitutus presencia comiti Paulo iudici curie nostre villam ecclesie wladisl. et woyboriensis castellanie que Głupicy wlgr nuncupatur, tenendam concessit propter servicia ipsius que eidem ecclesie fideliter exibuit et frequenter, Poln. Kod. II, 83, Nr. 98; 1264 ad quorundam nobilium preces virorum Leonardo militi nostro villam castellanie sue de Woybor, que Carnino nuncupatur, concessit cum omni utilitate, quoad vixerit possidendam, tali videlicet condicione, quod ei urnam mellis solvat annis singulis usualem, Ulanowski 203, Nr. 31.

[2]) 1258 me villam . . . episcopo et ecclesie sue pura et mera liberalitate contulisse et assignasse et easdem hereditates de manibus predicti episcopi in feodum me recepisse, quoad vixero possidendas . . . uxor mea Woycecha . . . protestata est in publico se nullum respectum vel prolem eius, si quam habuerit, ad predictas hereditates post vitam meam habere, sed si quid ei de mobilibus bonis impensum fuerit in graciarum recipere . . . Poln. Kod. II, 61, Nr. 75; 62, Nr. 76.

fränkischen Terminus: precaria bezeichnen, oder exakter — precaria oblata. Solch ein Verhältnis tritt unter dem richtigen Namen der Prekarie in anderen Diözesen auf, wo es sich aber vor allem nicht auf den Ritterstand, sondern auf die Geistlichkeit bezieht, welche von den Kapiteln mit lebenslänglichem Besitz ausgestattet wird, in der Gestalt der precaria oblata ebenso, wie auch der precaria data[1]). In der Tätigkeit Wolimirs jedoch erscheint das spezifisch politische Moment, und deshalb vom Standpunkt dieser Tendenz aus ist die in der Wendung in feodum . . . recepisse gebrauchte Bezeichnung ganz angebracht.

Die Frage bleibt offen, welcher Zusammenhang besteht zwischen dieser Form und der bisherigen Entwicklung und ob aus derselben weitere Formen sich entwickelt haben. Für unsere Aufgabe genügt die Hervorhebung der wenn auch vorübergehend bestehenden Tatsache der Existenz solchen bedingten, von der Kirche abhängigen Besitzes.

3. Persönliche Beziehungen. Der oben festgestellte Charakter der Ritterschaft des Bischofs Wolimir könnte als ausreichend erscheinen, um das Institut des Rittertums im Dienste bei Privatpersonen, bei weltlichen und geistlichen Herren zu Beginn des 13. Jahrhunderts aufzuklären[2]).

---

[1]) Das Kapitel Płock verleiht dem Kleriker Georgius an dem Land Jasino die Nutznießung — prekarienweise, 1250 Kod. f. Mas. 15—16, Nr. 19. Der Konvent Miechów verlieh Zbrosław dem Krakauer Kanoniker, das Dorf Karniow in lebenslänglichen Besitz, Kleinpoln. Kod. II, 141, Nr. 484 — besprochen von Hube 112—113; Schriften II, 423—425. Die Verleihung von Janikowo 1287. Großpoln. Kod. I, 542 Nr. 583.

[2]) Diese Frage wurde mehrmals, aber von einem anderen Standpunkte aus in der Literatur erörtert: Łaguna, Dwie elekcye (Zwei Elektionen) Schriften, 1915, 151—152; Bobrzyński, Verhandl. Bd. XIV, 53; Potkański, Zagrodowa szlachta i włodycze rycerstwo w województwie krakowskiem w XV i XVI w (Der kleine Adel in der Woiwodschaft Krakau im 15. und 16. Jahrhundert), Abhandl. 1888, Bd. XXIII, 177—178; Łebiński, O wojach i rycerzach polskich (Ueber die Mannen und Ritter in Polen), Ateneum 1885, II, 249—250; Czermak, 310 f.; Semko-

Urkunden aus dem Beginn des Jahrhunderts führen Namen von Truchsessen, Stallmeistern, Mundschenken, Jägermeistern, Schwertträgern, Kämmerern, Kriegsvormunden u. a. auf, wie auch von Rittern des Bischofs von Krakau, des Erzbischofs von Gnesen, der Kastellane von Krakau und von Lublin, des Wojewoda von Sandomierz, und sogar einiger Herren, die offenbar keine Würdenträger waren, indem sie dieselben unter den Zeugen bei Rechtshandlungen angeben [1]. Obwohl uns die Erklärung dieser Art verlockend erscheinen möchte, so ist sie doch unmöglich, da es an unmittelbarem Zusammenhang zwischen den beiden Erscheinungen fehlt. Sie gehören verschiedenen Territorien an, es gibt dazwischen keine Uebergangsstadien (die Ritterschaft Wolimirs ist zu sehr an seine persönliche Politik gebunden), und — was noch mehr bedeutet — es treten in ihrem Charakter selbst wesentliche Unterschiede auf.

„Milites nostri" des Bischofs von Włocławek sind nur wirtschaftlich von ihm abhängig, persönlich befinden sie sich in einem unmittelbaren Verhältnis zu dem Fürsten, und obwohl die wirtschaftliche Abhängigkeit ebenfalls die politische nach sich ziehen mußte, so besteht hier kein rechtlicher Zusammenhang, sondern ein rein tatsächlicher. Und die Stilisierung der zitierten Dokumente, besonders in der Zusammenstellung mit dem charakteristischen Absatz der Vita maior des hl. Stanislaus [2], wirft auf jene private Ritterschaft aus dem Beginn

---

wicz, O włodykach (Ueber Kleinadel), Hist. Quartalschr. 1908, XXII, 615—618; Ehrenkreutz 48; Missalek, Zur ältesten Geschichte Polens, Zeitschr. f. österr. Geschichte 1913, IV, 171—180; Nießen 90—91, 470 bis 471; Rachfahl, Organisation, 22.

[1]) 1212 Kleinpoln. Kod. I, 15, Nr. 9; 1224 Kod. d. Krak. Doms I, 18—19, Nr. 13; 20—22, Nr. 14; 1228 Kleinpoln. Kod. II, 39, Nr. 395; 1230 ib. II, 46, Nr. 401; 1235 Großpoln. Kod. I, 154, Nr. 176.

[2]) Curiales ipsius (des Stanislaus) et benefici exemplo vite domini sui provocati, ubicunque cum eo morabantur sive in via, sive in domo, nulli erant penitus onerosi. Ipse enim erat quasi vitis fructificans suavitatem odoris ideoque sui palmites, capellani videlicet et

des 13. Jahrhunderts ein ganz anderes Licht. Ebenso im Gefolge wie im Amte sind sie vor allem Dienstleute am Privathofe, sie folgen dem Herrn auf Reisen, sie passen sich seinen Gewohnheiten an, sie ahmen seine Lebensweise nach, sie sind persönlich an den Herrn gebunden und von ihm abhängig. Hier tritt das persönliche Moment in den Vorschein und wirkt entscheidend. Während die vorher besprochenen Beziehungen sich auf das Besitzverhältnis stützen, so ergeben sich die letzteren aus dem persönlichen Verhältnis.

Auf Grund des unmittelbaren Materials ist es unmöglich den Rechtscharakter dieses Verhältnisses festzustellen. Wir sind imstande, nur auf eine Tatsache hinzuweisen, daß nämlich sämtliche jene Privatritter unter den Zeugen in den Rechtsakten genannt werden, daß ihnen folglich dasselbe Recht zukam, wie auch den anderen freien Rittern und der Geistlichkeit, welche befugt waren, mit ihrem Zeugnis die Rechtsgültigkeit einer Handlung zu bekräftigen.

Welcher Art dieses Verhältnis ursprünglich war, ob es auf einer freiwilligen Vereinbarung oder auf einer Dienstpflicht, auf einer freien oder unfreien Grundlage beruhte, darauf finden wir keine direkte Antwort. Um die Aufklärung dieser Frage zu erlangen, wird es geboten sein, auf eine frühere Zeit und deren Reichszustände zurückzugreifen und daraus, soweit möglich, betreffende Analogien zu schöpfen.

Bei der Untersuchung über die Anfänge des polnischen Reichs muß man sich wegen Mangels an anderen Quellen auf Gallus und Al-Bekri stützen. Jeder von den beiden liefert Nachrichten zu einer anderen Seite des uns interessierenden Problems: Al-Bekri beschreibt die Gefolgschaft, und bei Gallus finden wir Angaben über den Ritterstand überhaupt.

Al-Bekri schreibt: „Die von ihm (Mieszko) erhobenen Steuern werden in bisantinischen Mitkalen bezahlt. Diese

---

milites preferebant fructus honoris et honestatis. Mon. Pol. hist. IV, 372—373.

Steuern werden zur Erhaltung seiner Leute verwendet, jeden Monat bekommt jeder von denselben eine Anzahl von Mitkalen. Er hat 3000 dschra, und es sind Mannen, deren Hundert zehn Hundert anderer aufwiegt. Er gibt diesen Leuten Gewänder, Pferde, Waffen und alles, was sie brauchen. Und wenn bei einem von ihnen ein Kind zur Welt kommt, so setzt er sofort nach der Geburt des Kindes für dasselbe einen Gehalt fest, ohne Unterschied, ob das Kind männlichen oder weiblichen Geschlechts ist," und später gibt er ihm eine Ausstattung und verfügt über dessen Fortkommen [1]). Der Auslegung Kętrzyńskis gemäß [2]), muß zugegeben werden, daß wir im obigen Absatz eine Nachricht von der Existenz der Gefolgschaft zur Zeit Mieszkos finden, doch bestand dieselbe im Gegensatz zu den Merowinger-Antrustionen und dem russischen Gefolge aus „unfreiwilligen, fürstlichen, militärisch organisierten Dienstleuten". Man könnte die letzteren mit jenen Dienstmannen-Kriegern, jenen milites domestici vassi vergleichen, aus welchen die späteren fränkischen Vasallen entstanden waren. Als ein unfreies Ganzes konnte die Gefolgschaft allerdings in sich auch freie Elemente einschließen. Bei Gallus tritt sie unter der Benennung acies curialis auf. Grundsätzlich am Hofe in der Nähe des Fürsten erhalten, welcher um sein Auskommen und künftiges Wohlsein Sorge trug, mußte jedoch die Gefolgschaft ebenfalls in den Burgen aufgehoben werden, vielleicht ursprünglich nur zeitweise und erst später für ständig [3]). Auf diese Weise „nährte" der

---

[1]) Łebiński, Co Al-Bekri opowiedział o słowianach i ich sąsiadach (Was Al-Bekri über die Slawen und deren Nachbarn erzählt hatte), Roczn. Tow. Nauk. Pozn. 1886, 173—174; Korzon, Dzieje wojen (Gesch. d. Kriege) 1912, I, 9, 34.

[2]) W. Kętrzyński, Przyczynki do historyi Piastowiczów i Polski Piastowskiej (Beiträge zur Geschichte der Piastendynastie und des Piastenpolens), Abhandl. 1899, Bd. XXXVII, 16—19; Kadlec, Poln. Enzyklop. Abt. V, Bd. IV, 2, 70—71.

[3]) Bobrzyński, Abhandl. XVI, 43—44, 46—47; ich rechne zu ein und derselben Gruppe die beiden Kategorien Bobrzyńskis a und b,

Fürst sein Gefolge, laut dem Ausdruck Nestors, welcher dem westlichen nutrire verwandt ist [1]).

Im Laufe der Zeit erfolgt ein Verschwinden der Gefolgschaft als eines besonderen Ganzen. Milites dieses Typus mußten allmählich, zugleich mit anderem ad officia gebundenen Dienstvolk, in die Burgen hineinwachsen, in welchen oder bei welchen sie ihr Auskommen gefunden hatten. Es ist übrigens zu beachten, daß wie im 13. Jahrhundert um so mehr in der Uebergangszeit das Hineinwachsen der ritterlichen Bevölkerung in den Boden, an welchem sie angesiedelt wurden, noch nicht besonders fest war. Die Dienstbevölkerung wurde im 13. Jahrhundert mit Leichtigkeit von einer Stelle auf eine andere verpflanzt, den Bedürfnissen und Erfordernissen der aktuellen Politik gemäß [2]).

Unter dem Dienstvolk anderer Kategorien erhielt der Erzbischof nach der Bulle von 1136 auch die Ritter [3]). Auf den erzbischöflichen Hof kam eine militärische Berufsgruppe

---

Unter demselben Punkt ist das Zitat castrum Crusvicz militibus opulentum, welches unter b gestellt ist, einzureihen.

[1]) Vgl. Nestor 50; M. P. H. I, 691.

[2]) 1275 über die Beseitigung von Lägelmachern; Kleinpoln. Kod. I, 105, Nr. 88; 1284 Großpoln. Kod. I, 496, Nr. 534; 1272 von Mietsmännern Großpoln. Kod. I, 394, Nr. 449; 1243 (?) von Stalldienern Kleinpoln. Kod. II, 69—70, Nr. 423; 1279 Kod. d. Krak. Doms I, 109, Nr. 81; eine interessante Nachricht über die Beseitigung von Bevölkerung (nicht nur des Dienstvolkes), welcher der Grundbesitz offenbar zeitweise überlassen wurde. 1250 . . . Ceskovo, ubi decimus ducis habitavit . . . et alterius episcopalis ville, que dicitur Gramblouici sortes quasdam ad nostrum dominium pertinentes, quarum unam ministeriales nostri, aliam prutenus quidam nomine Rukala, reliquam vero Petrus clericus cognominatus Lopacic ex ducali concessione tenuerunt, Ulanowski 157, Nr. 10. Vielleicht Nachkommen dieses Rukała sind die späteren masovischen supanarii im 15. Jahrhundert.

[3]) Großpoln. Kod. I, 13, Nr. 7; Rozwadowski, Materyały i prace kom. język. (Materialien und Abhandlungen der Sprachkommission), 1909, IV, 433 f. Vgl. Małecki, Z przeszłości dziejowej (Aus der historischen Vergangenheit), 1897, II, 99.

vom Charakter unfreier Dienstmannen, welche wahrscheinlich wenigstens teilweise bis zum Anfang des 13. Jahrhunderts sich erhalten mußte. Ob sie auch weiter bestand und den Charakter unfreien Dienstvolks behielt, oder, wenn sie ihre Eigenschaft der Krieger nicht verloren hatte, ob sie sich auf das Niveau freier Ritter erhob — darauf kann ich keine Antwort geben. In dieser Hinsicht fehlt es an ausreichendem Material. Die Tatsache der Bekräftigung der Rechtsgültigkeit der Akten durch das Zeugnis des Privatrittertums und die fortschreitende Spezialisierung der Benennung miles, welche zu Beginn des 13. Jahrhunderts nicht den Beruf, sondern den sozialen Stand bezeichnet, und zwar den ritterlichen (schon bei Gallus wird der Ausdruck miles meistenteils in diesem Sinne gebraucht)[1] — alles das würde davon zeugen, daß die zweite Eventualität der Wahrheit nahe kommt. Zu solch einem Schluß führt auch die im Schoße des Ritterstandes selbst allmählich eintretende Entwicklung.

Außer der Gefolgschaft finden wir bei Gallus noch freie Ritterschaft, nach der Bewaffnung auf Kategorien geteilt (clipeati-loricati), aus welcher zur Zeit Schiefmunds ausgewählte Scharen sich immer schärfer absondern (nullum peditem, sed milites tantum electos equosque precipuos; expediti milites), indem sie wahrscheinlich den Dienst zu Pferde verrichten[2]. Ueber den militärischen Charakter dieser Ritterschaft schreibt nach Gallus Smolka: „Auf Grund der Tradition wußte also Gallus, daß zur Zeit Boleslaus' des Großen aus Posen 1300 Schwergerüstete und 4000 Schildträger in den Krieg zogen (de Posnan procedebant), aus Gnesen soundso-

---

[1]) Bobrzyński, Abh. XIV, 47; Hube, 37; Schriften II. 354; Piekosiński, Obrona hipotezy (Verteidigung der Hypothese), Abh. XVI, 138.

[2]) Bobrzyński ib. 43—44, Kochanowski, U progów drugiego millenium (An der Schwelle des neuen Milleniums), Przegl. hist. 1916, XX, 21—23; Korzon, Dzieje wojen (Gesch. d. Kriege) I. 34—38, 53 bis 54.

viel usw. . . . Indem er die damalige militärische Organisation kannte, wußte er, daß jeder Kreis, jede Kastellanie und jede Provinz eine besondere Abteilung für den Krieg stellt, welche in der Hauptstadt des betreffenden Kreises sich versammelt, darauf unter der Führung des Kastellans (vgl. Scarbimirum militie principem)[1]) in den Kampf zieht und als gnesener, posener usw. Schar den ganzen Feldzug mitmacht[2]).“ Außer der gemeinen Ritterschaft — exercitus — gibt es noch einzelne Ritter, welche sich nicht nur durch Tapferkeit, sondern auch durch eine bessere technische Vorbereitung auszeichnen.

Die Ritter (nicht das Heer) waren ohne Rücksicht auf ihre fremde oder heimische Abstammung dem Fürsten gegenüber zum Militärdienst verpflichtet, auf Grund der Verleihungen, jener civitates et castella, villas et predia, welche von Schiefmund und zweifelsohne auch von seinen Vorgängern verschenkt worden waren[3]). Die Verschiedenheit der Bewaffnung, die Verschiedenheit der im Krieg gespielten Rolle und des militärischen Wertes mußten im Einklang mit der Verschiedenheit der sozialen Stellung sein: nicht ohne Grund hebt Gallus hervor, daß dem Fürsten in Gefahr nicht einer aus dem edlen Geschlecht, sondern aus den milites gregarii beigestanden hatte[4]). Offenbar gehörte zu der Pflicht der besser Ausgestatteten, der Edleren auch die Verrichtung der schwierigeren Kriegsaufgaben. Die Einteilung in Gemeine und Erwählte gründete sich nicht nur auf den Unterschied der Abstammung: sie mußte sich ebenfalls auf den Unter-

---

[1]) M. P. H. I, 450.

[2]) Smolka, Abhandl. XIV, 308—309.

[3]) ib. 310.

[4]) sed quidam non de nobilium genere, sed de gregariis militibus nobiliter opem tulit morituro, quod bene Kazimirus sibi restituit in futuro, nam et civitatem ei contulit et eum dignitate inter nobiliores extulit M. P. H. I, 418. Derselbe Fall, nur gehörig ausgeschmückt und den Sitten des 13. Jahrhunderts angepaßt, s. bei Magister Vincentius M. P. H. II, 362—363; vgl. Piekosiński, Abhandl. XIV, 264—265.

schied des militärischen Wertes stützen, und diesem mußte wiederum ein Unterschied in der Ausstattung folgen.

Die Geschichte der Kämpfe Kasimir des Erneuerers um Polen zeigt, daß solch ein System dauernd war; es wurde mit geringen Modifikationen der Teilungsperiode überliefert und weiterentwickelt, gemäß den veränderten Erfordernissen des äußeren Krieges mit dem Deutschen Reiche und mit den Invasionen, wie auch der ständigen inneren Kämpfe. Die Rolle der früheren ausgewählten Ritterschaft spielen jetzt die verschriebenen Mietsritter, welche in den Dienst der polnischen Fürsten treten: fremde Ritter oder auch polnische, die ihre eigenen Machthaber für neue Herren verlassen [1]). Die Verschreibung des Kreuzordens ist Ausdruck dieser Bestrebung im großen Maßstabe, während die Politik Heinrichs des Bärtigen sich in engerem Rahmen bewegt [2]). Das eine wie das andere begründete eine neue Art vom Dienst auf einer alten Grundlage, auf der Verleihung von Land. Der Beschluß der Breslauer Synode von 1248 besagt zwar: „quod aliquis dux vel princeps volens milites theutonicos vel alios in suo servicio retinere, concedit eis in feudum terras aliquas in suo dominio constitutas“ [3]), es wird jedoch vielleicht geboten sein, bei Mangel an anderen analogen Beweisen, dieses Zeugnis auf sporadische Fälle einzuschränken, vielleicht nur auf Schlesien, und anzunehmen, daß die Verleihung im allgemeinen im Einklang mit dem damaligen (im 13. Jahrhundert) Ritterrecht vorgenommen werden mußte, also vor allem erblich war.

Neben der obigen Bestrebung, welche zwar die Streitkräfte des Fürsten vermehrte, jedoch gleichzeitig die auch ohnedies anwachsende Macht der zum Adel werdenden

---

[1]) Fluchten der Ritter, Lib. fund. 72.

[2]) M. Łodyński, Polityka Henryka Brodatego i jego syna w latach 1232—1241 (Die Politik Heinrichs d. Bärtigen u. dessen Sohnes), Przegl. Hist. 1912, XIV, 18—20.

[3]) Großpoln. Kod. I, 233—234, Nr. 274.

Ritterschaft stärkte [1]), tritt noch eine andere Tendenz auf. Die Rolle der früheren milites gregarii übernimmt nun die lebendige Mauer der treuen Ritter des betreffenden Landes [2]), mit welcher die Grenzburgen und die ungedeckten Linien durch die Fürsten umgeben werden und welche nach den strategischen Ueberlegungen des gegebenen Moments angesiedelt werden. Konrad aus Masovien, Heinrich der Bärtige aus Schlesien, jeder verschreibt für sich Ritter und läßt dieselben in dem Lande Krakau, Sandomierz und in Großpolen sich ansiedeln [3]), mit dem Zweck offenbar, die Streitkräfte zu vergrößern; diese Erscheinung ist ihrem Sinne nach der Ansiedelung der früheren Gefolgschaft sehr nahe verwandt, jedoch unter einem neuen Recht, und zwar erblich.

Neben den Nachkommen der alten Geschlechter und der wohl ausgestatteten Ritter gibt es auch militelli, die unvermögenden, stets zahlreicheren Mitbesitzer an ein und demselben Besitztum, Eigentümer von winzigen Teilchen [4]), welche gern ihren Anteil veräußern und durch die wohlhabenden Nachbarn mit Leichtigkeit vertrieben werden [5]). Der Bereich der Vermögensunterschiede erweitert sich immerfort: neben den angesehenen reichen Rittern gibt es auch ganz unver-

---

[1]) Wichtig ist die Rolle der Ritterschaft in der Vereinbarung Ladislaus mit Heinrich aus dem Jahre 1218, in welcher die Ritter als ein den Fürsten paralleles Staatselement auftreten: Super fugitivis etiam reddendis sese milites nostri firmiter obligarunt . . . Super quo promisso ego ipse in persona mea iuravi et mei de meo consensu. Großpoln. Kod. I, 88, Nr. 95.

[2]) 1278 eine wichtige Ausnahme der Ritterschaft längs der Skawa, quia sunt servitores nostri fideles, terre nostre Crac. innati, quos ab eadem terra nulla racione volumus fore separatos. Poln. Kod. I, 105—107, Nr. 59; Semkowicz, Kwart. Hist. Bd. XXII, 609.

[3]) Semkowicz, Włodycy polscy na tle porównawczem słowiańskiem, Kwart. Hist. 1908, 597—614; Łodyński, Polityka 20—21.

[4]) Potkański, Abh. XXIII, 230—231; Bujak 193—200, 215 bis 218.

[5]) Vgl. 1253 Großpoln. Kod. I, 283, Nr. 318; ib. 302, Nr. 340.

mögende [1]). Es bildet sich eine Gradation des Wohlhabens und eine Einteilung in Gruppen, was den unfreien Rittern das Verlassen ihres bisherigen Standes erleichterte. Unter Ausnutzung der analogen Rolle der um die Burgen angesiedelten Ritterschaft und indem sie sich für ganze Ritter ausgegeben hatten [2]), konnten sie dank ihrem Kriegerberuf in die um eine Stufe höhere Gruppe der freien Ritter übergehen. Gleichzeitig jedoch mußte auch der entgegengesetzte Prozeß vor sich gehen. Außer den Unfreien, welche allmählich ihren Stand verließen oder in den Bauernstand gesunken waren [3]), konnten in die Reihen der Privatritterschaft ebenfalls freie militelli eintreten. Weder ihre Rolle im Reiche (die Zugehörigkeit zu der Verteidigung der Burg) noch ihre Vermögensverhältnisse waren von denjenigen der unfreien Ritterschaft verschieden, und die anwachsende Gierigkeit der mächtigen Nachbarn vertrieb sie vom Boden. Ja, sie sind manchmal nicht imstande, sogar unter Beihilfe der sie vertreibenden mächtigeren sozialen Elemente nach anderen für sie vorgesehenen Besitztümern umzuziehen. So mußte denn der Hofdienst bei einem geistlichen oder weltlichen Würdenträger ihnen als eine Besserung der Lebensstellung erscheinen, vielleicht sogar als eine Erhöhung in der sozialen Hierarchie.

Eine exakt formulierte Antwort auf die oben gestellte Frage läßt sich offenbar nicht geben. Aus unserer Betrachtung ergeben sich bloß diejenigen Elemente, aus welchen die Privatritterschaft entstehen konnte: sie hatte keinen einheitlichen Ursprung, sie setzte sich vielmehr aus freien und un-

---

[1]) Solche Bedeutung ist meiner Ansicht nach den folgenden Worten des Lib. fund. 2 zu geben: parentibus non valde nobilibus, nec etiam omnio infimis, sed mediocribus militibus. Vgl. Małecki I, 234; Missalek, Zeitschr. f. osteurop. Gesch. 1914, IV, 420.

[2]) Hic Henricus (quidam) habuit se pro milite. Lib. fund. 16.

[3]) Vgl. Abraham, Pierwszy spór (Der erste Streit) 325—326; Semkowicz, Kwart. Hist. Bd. XXII, 624.

freien Elementen zusammen. Das Verhältnis der Herren zu ihrer Privatritterschaft ließe sich ebenso in die Formel einer freiwilligen Vereinbarung fassen, wie eines Zwangsdienstes, wie endlich eines Vasallen ähnlichen Dienstes in dessen ursprünglichem Moment.

4. Schlüsse. Die vorigen Schlüsse stützen sich allein auf das polnische Material. Absichtlich wurde jegliches fremde Material außer acht gelassen, ja, sogar etwaige Vervollständigung der unmittelbar erlangten Resultate durch einen Vergleich mit Erscheinungen aus fremdem Leben vermieden.

Ich verweilte bei den Grundfragen, bei den Instituten, durch welche die Feodalisation im Westen fortgeschritten war. Ich gelangte zur Feststellung einer völligen Aehnlichkeit bis auf die Einzelheiten zwischen der polnischen und fränkischen Immunität, zur Feststellung des Bestehens der Prekarienform in den kirchlichen Verhältnissen in der Hälfte des 13. Jahrhunderts und zur Aufdeckung der Elemente der Dienstritterschaft: es lebten in derselben die Ueberbleibsel des alten Gefolges und der allmählich sinkenden niederen Ritterschaft, und sie näherte sich der im 13. Jahrhundert um die Burgen angesiedelten Ritterschaft. Ich war imstande, diejenigen Momente anzugeben, auf deren Grundlage es möglich wäre, eine Annahme über den ursprünglich bedingten ritterlichen Besitz und über deren Zusammenhang mit dem Militärdienst aufzustellen.

Schlüsse von verschiedener Tragweite — von Hypothesen mit kaum ergreifbarer Aehnlichkeit an bis zu Identizitätsfeststellungen — lösen das Grundproblem der Entwicklung des polnischen mittelalterlichen Lebens nicht, da sie noch die Frage nicht beantworten, ob die Feodalisierung des polnischen Volkes bestanden hatte. Indem sie Aehnlichkeiten aufdecken, gestatten sie erst, auf einer breiteren Grundlage das eigentliche Problem zu stellen, welches ich oben bei Betrachtung der Immunität formuliert hatte; sie gestatten die Frage zu

stellen, ob die beobachteten Erscheinungen (Aehnlichkeiten) eine Folge der Entwicklungsähnlichkeit oder des mittelbaren (soweit es sich um frühere Erscheinungen handelt), eventuell unmittelbaren Einflusses der westeuropäischen Institute bilden, oder auch ob sie sich aus dem Zusammenspiel dieser beiden Prozesse, der Entwicklungsähnlichkeit und der Einwirkung der verwandten fremden Institute, ergeben [1]).

---

[1]) Vgl. ähnliche Zusammenstellung für das englische Sozialwesen. Cam, Local government in Francia and England, 1912.

Druck der Union Deutsche Verlagsgesellschaft in Stuttgart.